

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd am 19. Dezember 2025 um 17.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadtgemeinde Gmünd – 9853 Gmünd, Hauptplatz 20.

Die Anfertigung dieser Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBI.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBI.Nr. 47/2025.

Anwesend:

Der Vorsitzende: Vzbgm. Claus Faller

Die Mitglieder
des Stadtrates: Vzbgm. Philipp Schober MSc
StR. DI. (FH) Markus Schiffer
StR. Markus Stefan

Die Mitglieder des
Gemeinderates: GR. Benno Wassermann
GR. Christine Ebner
GR. Philipp Landsiedler
GR. Rudolf Dieter Nußbaumer
GR. Herwig Genser
GR. Sylvia Petschar
GR. Hubert Rudiferia
GR. Peter Unterzaucher
GR. Reinhold Jank, MSc
GR. Josef Hans Mößler
GR. Elena Penker
GR. DI. Christian Kari
GR.-Ers. Othmar Pölzer
GR.-Ers. Heinrich Penker

Nicht anwesend und
entschuldigt: GR. Frank Muzikar
GR. Manfred Lesjak

Nicht anwesend und
nicht entschuldigt: GR. Peter Gratzer

Weiters: Finanzverwalter Hannes Truskaller

Schriftführung gemäß § 45 Abs. 1 der K-AGO 1998 LGBI.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBI.Nr. 47/2025.
Der Gemeindebedienstete Mag. (FH) Christian Rudiferia, MA.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor.
Der Gemeinderat ist gemäß § 38 K-AGO beschlussfähig.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden erfolgt die Erledigung folgender Angelegenheiten:

T A G E S O R D N U N G

- 01) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten;**
- 02) Stadtgemeinde Gmünd;**
Beratung und Beschlussfassung über Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich des mittelfristigen Finanzplanes und Festlegung des Kontokorrentrahmens
- 03) Bedarfzuweisungsmittel im Rahmen;**
Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung von Mitteln in das Jahr 2026 für die Umsetzung der Projekte aus dem Bereich Energiemaßnahmen in der Stadtgemeinde Gmünd
- 04) Tarifordnung der Stadtgemeinde Gmünd;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassungen per 1.1.2026
- 05) Abfallbeseitigung;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Abfallgebühren mit 1.1.2026
- 06) Projekt „Interkommunales Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal“;**
Beratung und Beschlussfassung über die Einbringung von IKZ-Mitteln in die Finanzierung des Projektes
- 07) Projekt „Sommerbetreuung 2025“;**
Beratung und Beschlussfassung über die endgültige Verwendung von IKZ-Mittel auf Basis der Abrechnung des Projektes
- 08) Projekt „KIZE Fischertratten – Heizungsumstellung“;**
Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes einschließlich der Verwendung von KIP-Mitteln
- 09) Verein Pankratium;**
Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Bedarfzuweisungsmittel außerhalb des Rahmens für den Verein Pankratium
- 10) Bringungsgemeinschaft Kreuschlach;**
Beratung und Beschlussfassung über den Zuschuss zu Sanierungsmaßnahmen
- 11) Gemeindewasserversorgungsanlage Gmünd;**
Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Arbeiten für die Umlegung einer Hauptversorgungsleitung im Bereich Untere Vorstadt – Holztratte einschließlich der Finanzierung mit Aufnahme eines Darlehens
- 12) Projekt „Energiemaßnahmen Gmünd – Straßenbeleuchtung“;**
Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Arbeiten für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung der Stadtgemeinde Gmünd
- 13) Projekt „Busterminal Gmünd“;**
Bericht über den Projektstand und Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der weiteren Arbeiten und Maßnahmen zur Fertigstellung des Projektes
- 14) Projekt „Digitale Haltestellen Nockregion“;**
Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der RegProjekt GmbH für die Errichtung von digitalen Fahrplanaushängen
- 15) Örtliche Raumplanung;**
Beratung und Beschlussfassung über die 3. Revision des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens Grünleiten

16) Baulandmodell Grünleiten;

Beratung und Beschlussfassung über den Rückkauf der Parzelle 262/20 KG Gmünd von Herrn Josef Brandstätter

17) E-Tankstelle Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Vorschlag zum weiteren Betrieb der E-Tankstelle in Gmünd

18) Grundstücksangelegenheiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Familie Oberhuber auf Sondernutzung von öffentlichem Gut – Parzelle 1135 KG Kreuschlach - für die Verlegung einer Hauptwasserzuleitung zur Parzelle 1002/6 KG Kreuschlach
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Verlegung von 20kV-Leitungsanlagen in Gemeindegemarkungen im Bereich der Ortschaft Grünleiten durch die KNG-Kärnten Netz GmbH

19) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Energie;

Bericht über die aktuellen Maßnahmen aus dem Ausschuss

20) Personalangelegenheiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung von Dienstverhältnissen mit 1.1.2026

21) Wohnungsangelegenheiten;

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Wohnung Gries an der Lieser 67- EG – mitte
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Wohnung Gries an der Leiser 71 – EG - links

ERLEDIGUNG

- **Festlegung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden Frau GR. Christine Ebner und Herr GR. Josef Hans Mößler bestimmt.

- **Fragestunde gem. § 46 K-AGO 1998**

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass keine Fragen vorliegen.

01) Bericht über die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten

Herr GR. Rudiferia berichtet als Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, dass bei der letzten Sitzung die Belege der Monate Juli bis September 2025 überprüft wurden. Es wurden keinerlei Beanstandungen festgestellt. Die Kontostände der Gemeinde weisen derzeit „nur“ ein Minus von € 300.000,-- auf. Dies ist vor allem auf das Ergebnis des Gespräches von Altbürgermeister Jury am Tage der letzten Gemeinderates bei LR. Fellner zurückzuführen. Aufgrund dieses Gespräches hat die Gemeinde einen Liquiditätszuschuss in Höhe von € 400.000,-- zum Ausgleich der kumulierten Abgänge erhalten.

Er bedankt sich abschließend bei allen Mitgliedern des Ausschusses für die gute Zusammenarbeit.

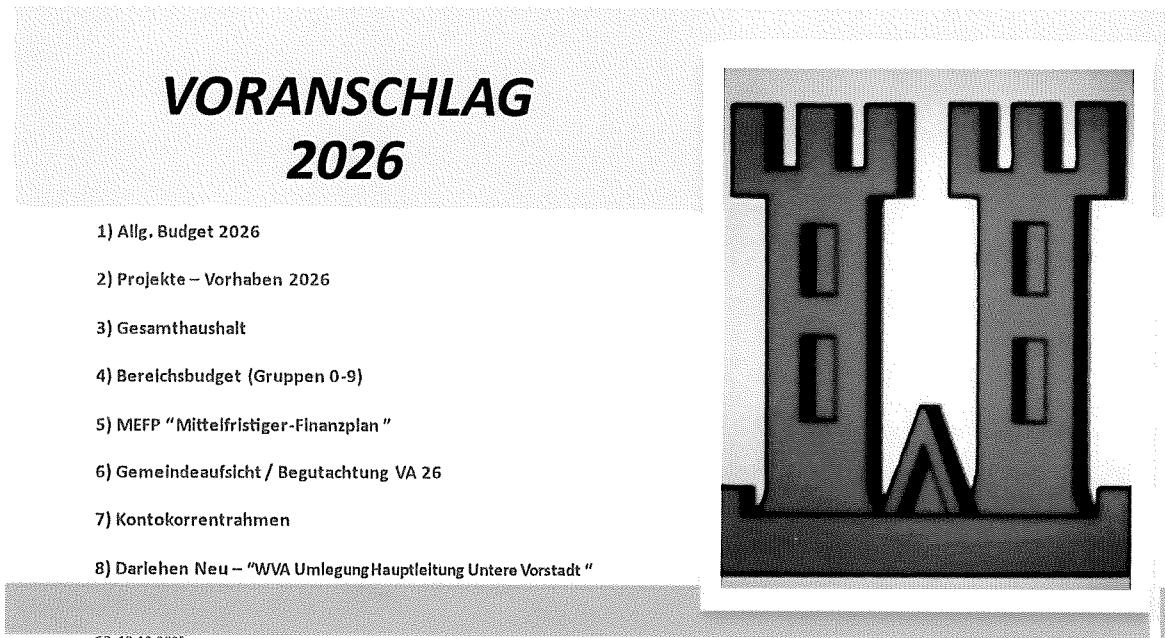
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

02) Stadtgemeinde Gmünd:

Beratung und Beschlussfassung über Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich des mittelfristigen Finanzplanes und Festlegung des Kontokorrentrahmens

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass der Voranschlag für das Jahr 2026 im Vergleich zu anderen Gemeinden nicht schlecht ist. Die im Jahr 2025 gewährte Unterstützung seitens des Landes Kärnten ist sehr positiv zu bewerten. Die Stadtgemeinde Gmünd hat für die Finanzierungen zum Glück einen Profi am Werk.

Herr Finanzverwalter Truskaller sagt, dass nahezu alle Gemeinden negative Voranschläge aufweisen. Für das Jahr 2026 wird es wieder wichtig sein, möglichst sparsam zu wirtschaften und für Investitionen und außerordentliche Maßnahmen Geld aufzutreiben. Er bedankt sich für die bisher sehr gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Politik und erläutert den Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2026:



1) Allg. Budget 2026

-Ziel? *Ausgeglichenes Budget!*

Problematik unverändert:
Einnahmen: Stagnation bei Ertragsanteilen
Ausgaben: Wiederholt stark ansteigende Umlagenbelastungen

Fremdgesteuert
Umlagen
Ertragsanteile
BZ i.R.

Gemeindeaufgaben
Einsparungs- und Konsolidierungsmaßnahmen

VORANSCHLAG 2026 - Entwurf

	2026	2025
Erträge	€ 7.350.000	7.032.000
Aufwendungen	€ 7.484.500	7.295.100
Nettoergebnis (SA0)	€ -134.500	-263.100
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 0	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrückl. (SA00)	€ -134.500	-263.100

	Finanzierungshaushalt
Einzahlungen	€ 8.432.300
Auszahlungen	€ 8.608.200
Geldfluss voranschlagswirksame Geburung (SA5)	€ -175.900
	-577.400

Allg. Budget 2026 - Fremdgesteuert

	2026	2025	absolute Abweichung	relative Abweichung
Gemeindeumlagen	€ 2.411.785,45	€ 2.318.175,87	-€ 93.609,58	4%
Ertragsanteile	€ 2.741.186,69	€ 2.630.619,31	€ 110.567,38	4,30%
BZ I.R.	€ 391.000,00	€ 391.000,00	<u>Ausgleich Abgang !!!</u>	
	€ 720.401,24	€ 709.443,44	€ 16.957,80	

"Freie BZ I.R. 2026" = Haushaltsausgleich

BZ I.R. davon fixierte BZ	€ 391.000,00 € 103.300,00 € 287.700,00	RegF Darlehen Grünl. 15.700 € RegF Darlehen Grünl. 40.600 € RegF Darlehen Grünl. 47.000 € 103.300 €
-------------------------------------	---	--

Ergebnis = Investitionen von Gemeinden abwürgen
= Ergebniskorrekturen Gemeinden !

GR, 19.12.2025

3

Allg. Budget 2026 - Fremdgesteuert

Gemeindeumlagen

Bezeichnung:	Ansatz:	VA-Betrag 2026:	VA-Betrag 2025:	% Veränderung	Veränderung
- Beitr. Pensionsfonds BGM - GSZ	000/7524	10.750	10.600	101,42	150,00
- VG-Umlage	012/7207	55.500	54.400	102,02	1100,00
- Beitrag GSZ	012/7543	3.000	2.900	103,45	100,00
- CNC Behördennetzwerk	016/7543	4.300	4.200	102,38	100,00
- Beitr. Pensionsfonds - GSZ	080/7525	225.800	230.000	98,17	-4200,00
- Umlage Schulgemeindeverband	210/7522	157.100	150.900	104,11	6200,00
- Beitrag Bildungsbaufonds	210/7541	27.100	30.100	90,03	-3000,00
- Schulerhaltungsbeitrag Berufss.	220/7515	42.900	39.500	108,61	3400,00
- Kinderbetreuungseinrichtungen	249/7519	134.300	116.300	115,48	18000,00
- Sozialhilfe Kopfquote	411/7516	1.173.700	1.144.100	102,59	29600,00
- Umlage Sozialhilfeverband	411/7523	33.700	33.700	100,00	0,00
- Rettungsbetrag	530/75114	40.300	39.800	101,26	500,00
- Krankenanstalten - Abgang	560/75112	538.200	500.000	107,64	38200,00
- Verkehrsverbund - Beitrag	690/7545	86.100	83.700	102,87	2400,00
- Landesumlage	930/75113	125.900	102.700	122,59	23200,00

GR, 19.12.2025

4

Allg. Budget 2026 - Gemeindemaßnahmen

Maßnahmen

+ Anpassungen Gebührenhaushalte (WVA, ABA, Müll) „Kostendeckungsprinzip“

+ Gründung der Energiegemeinschaft (Ersparnis bei laufenden Stromkosten) (20)

+ Umstrukturierung bei Darlehen (Reduktion Zinsaufwand) (15)

+ Versicherungen „Prämieneinsparungen“ (6)

+ Verrechnung FF- Einsätzen (10)

Positive Effekte 2026

+ Mehreinnahmen Tourismusabgabe (20)

+ Mehreinnahmen Grundsteuer (10)

+ konstante Entwicklung Kommunalsteuer (20)

GR, 19.12.2025

5

2) Projekte/ Vorhaben 2026

		Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
		Finanzverwaltung - Voranschlag 2026
Projekt „Volksschule- -Neubau oder Sanierung Beleuchtung“	(211000)	
Gesamtkosten	€ 27.000,00	
BZ a.B. (Infrastrukturelle Maßnahmen) 301200	€ 27.000,00	
Projekt „Radweg Trebesing“ (R9 Trebesing Brücke) Anl.100007	(616000)	
Gesamtkosten	€ 50.000,00	
KIP Mittel	€ 50.000,00	
Projekt „Busterminal Gmünd“	(649000)	
Gesamtkosten	€ 650.000,00	
Förderung Verkehrsverbund 303200	€ 650.000,00	
Projekt „Energiemaßnahmen“ Str. Beleuchtung	(816000)	
Gesamtkosten	€ 90.000,00	
KIP Mittel 2023	€ 70.000,00	
BZ I.R. (Energiemaßnahmen) 361100	€ 20.000,00	
Projekt „WVA – Umlegung Hauptleitung Untere Vorstadt“	(860000)	
Gesamtkosten	€ 50.000,00	
Darlehensaufnahme WVA 2.346100	€ 50.000,00	
Projekt „Asphaltierung Straße Grünleiten BS6“ Anl.100013	(612000)	
Gesamtkosten	€ 112.800,00	
Verkauf Grundstücke Grünleiten (Anlage Aufschl. Grünleiten)	€ 112.800,00	
Projekt „Örtliches Entwicklungskonzept“	(031000)	
Gesamtkosten	€ 60.000,00	
Landesförderung	€ 42.500,00	

GR, 19.12.2025

6

3) Gesamthaushalt



Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
Finanzverwaltung - Voranschlag 2026

VORANSCHLAG 2026 - Entwurf

Ergebnishaushalt	2026	2025
Erträge	€ 7.350.000	7.032.000
Aufwendungen	€ 7.484.500	7.295.100
Nettoergebnis (SA0)	€ -134.500	-263.100
Ennahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 0	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrückl. (SA00)	€ -134.500	-263.100

Finanzierungshaushalt		
Einzahlungen	€ 8.432.300	7.391.800
Auszahlungen	€ 8.608.200	7.969.200
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5) €	-175.900	-577.400

GR, 19.12.2025

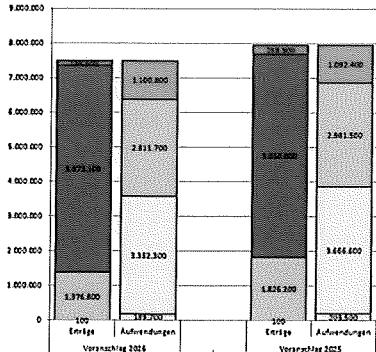
7

Gesamthaushalt

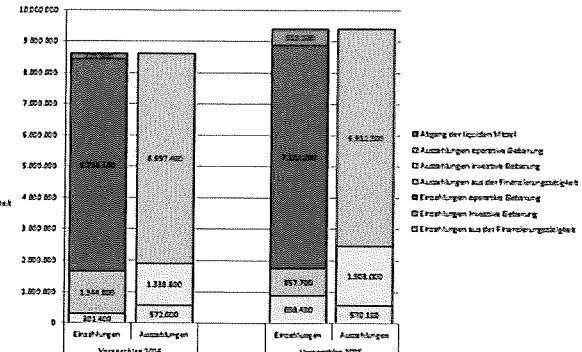


Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
Finanzverwaltung - Voranschlag 2026

Ergebnisvoranschlag



Finanzierungsvoranschlag



GR, 19.12.2025

8

4) Bereichsbudgets - Nettoergebnis

	Bereichsbudgets - Nettoergebnis			VA 2025	Veränderung
	Erträge SU 21	Aufwendungen SU 22	Nettoergebnis		
Gruppe 0	108.600,00	1.107.200,00	-998.600,00	-976.400,00	-22200,00
Gruppe 1	30.200,00	72.000,00	-41.800,00	-15.700,00	-26100,00
Gruppe 2	254.600,00	1.041.500,00	-786.900,00	-838.800,00	51900,00
Gruppe 3	2.500,00	119.500,00	-117.000,00	-108.600,00	-8400,00
Gruppe 4	0,00	1.230.400,00	-1.230.400,00	-1.161.200,00	-69200,00
Gruppe 5	14.500,00	611.800,00	-597.300,00	-560.500,00	-36800,00
Gruppe 6	158.900,00	379.800,00	-220.900,00	-176.200,00	-44700,00
Gruppe 7	48.700,00	262.200,00	-213.500,00	-216.400,00	2900,00
Gruppe 8	2.437.700,00	2.495.700,00	-58.000,00	-181.300,00	123300,00
Gruppe 9	4.294.300,00	164.400,00	4.129.900,00	3.972.000,00	157900,00
Summe	7.350.000,00	7.484.500,00	-134.500,00	-263.100,00	

GR, 19.12.2025

9

GRUPPE 0 Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung		
Ergebnisvoranschlag		
Summe Erträge/Einzahlungen	108.600	
Summe Aufwendungen/Auszahlungen	1.107.200	
Personalaufwand	269.100	
Sachaufwand	369.500	
Transferaufwand	240.600	
SA0 Nettoergebnis	-998.600	
Finanzierungsvoranschlag		
Einzahlung	operative Geburung	108.600
	investive Geburung	42.500
Auszahlung	operative Geburung	1.105.400
	investive Geburung	38.800
SA3 und SA5 Nettoergebnis	-993.100	

GRUPPE 0
Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information			
	Erträge/Einzahlung	Aufwendungsanzahlung	Voranschlag 2025
Mandatare/Zentralamt			
Zentralamt/Leistungserlöse Einnahmen	105.600		105.600
Aufwand Mandatare	155.500		152.400
Personalaufwand Zentralamt	355.300		383.500
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	35.600		36.300
Auszahlung für Instandhaltungen	22.600		21.900
Sonstige Abschnitte			
Verwaltungsgemeinschaft - Bezirk	55.500		54.400
Gemeindeservice Zentrum	7.300		7.100
Bauberatung	12.000		15.500
Flächeneinteilung/Raumordnung	12.000		14.000
Verfügungsmittel	35.100		35.400
Pensionsfonds	225.900		230.000
Wahlamt	10.000		

GR, 19.12.2025

10

GRUPPE 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit		
Ergebnisvoranschlag		
Summe Erträge/Einzahlungen	30.200	
Summe Aufwendungen/Auszahlungen	72.000	
Sachaufwand	63.900	
Transferaufwand	3.100	
SA0 Nettoergebnis	-41.800	
Finanzierungsvoranschlag		
Einzahlung	operative Geburung	17.700
	investive Geburung	0
Auszahlung	operative Geburung	53.800
	investive Geburung	3.200
SA3 und SA5 Nettoergebnis	-39.300	

GRUPPE 1
Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information			
	Erträge/Einzahlung	Aufwendungsanzahlung	Voranschlag 2025
Gesundheits-Veterinärpolizei			
Totenbesuch	3.600		4.000
Freiwillige Feuerwehr			
Erträge	9.500		8.200
Astраг	6.000		5.900
Handelswaren/Verbrauchsgüter	8.700		7.700
Betriebsaufwand	12.300		13.100
Instandhaltungen	15.600		13.700
Sachaufwand	19.100		19.200
Transferaufwand	3.100		3.200

GR, 19.12.2025

11

GRUPPE 2 Unterricht, Erziehung und Sport		
Ergebnisvoranschlag		
Summe Erträge/Einzahlungen	284.600	
Summe Aufwendungen/Auszahlungen	1.041.600	
Personalaufwand	119.200	
Sachaufwand	267.500	
Transferaufwand	654.400	
SA00 Nettoergebnis	-786.900	
Finanzierungsvoranschlag		
Einzahlung	operative Gebarung	223.100
	investive Gebarung	27.000
Auszahlung	operative Gebarung	1.008.300
	investive Gebarung	27.000
SA3 und SA5	Nettoergebnis	-783.200

GR, 19.12.2025

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information			
	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung	Voranschlag 2025
Pflichtschulen			
Schulgemeinschaftsverband	157.100	27.100	155.500 30.100
Kärntner Schulbaufonds			
Volksschule			
Personalaufwand	95.100		94.000
Betriebs- / Sachaufwand	76.000		82.100
Instandhaltungen	5.400		5.500
Afa	21.000		41.200
Berufsschulen (Schulerhaltungsbeitrag)	42.500		39.500
Schülerbetreuung SB	28.000	31.000	15.000 35.200
Kinderarten	255.000		250.000
Kindertagesstätten/Kostenanteil Land	134.300		116.300
Nachmittagsbetreuung GTS			
Beitrag Bund/Land	18.000		20.000
Kostenbeiträge Eltern	40.500		43.600
Aufwand	92.800		103.700
Sportplätze	24.400		27.600
Eislaufplätze	9.100		9.500
Sportförderung	7.500		7.500
Bücherei			
Einnahmen	6.800		6.400
Aufwand	14.400		13.700

12

GRUPPE 3 Kunst, Kultus und Kultur		
Ergebnisvoranschlag		
Summe Erträge/Einzahlungen	2.600	
Summe Aufwendungen/Auszahlungen	119.500	
Personalaufwand		
Sachaufwand	76.300	
Transferaufwand	43.200	
SA0 Nettoergebnis	-117.000	
Finanzierungsvoranschlag		
Einzahlung	operative Gebarung	2.600
	investive Gebarung	0
Auszahlung	operative Gebarung	119.100
	investive Gebarung	0
SA3 und SA5	Nettoergebnis	-116.600

GR, 19.12.2025

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information			
	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung	Voranschlag 2025
Musikschulen			
43.000			38.500
Förderung Musikpflege		12.100	8.000
Stadtarchiv		4.600	4.500
Kulturpflege			
Erträge	2.500	3.600	
Transferzahlungen		28.000	32.000
Sonstiger Aufwand		30.200	29.500

13

GRUPPE 4 Soziale Wohlfahrt		
Ergebnisvoranschlag		
Summe Erträge/Einzahlungen	0	
Summe Aufwendungen/Auszahlungen	1.230.400	
Sachaufwand	7.700	
Transferaufwand	1.222.700	
SA0 Nettoergebnis	-1.230.400	
Finanzierungsvoranschlag		
Einzahlung	operative Gebarung	0
	investive Gebarung	0
Auszahlung	operative Gebarung	1.230.400
	investive Gebarung	0
SA3 und SA5	Nettoergebnis	-1.230.400

GR, 19.12.2025

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information			
	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung	Voranschlag 2025
Transferzahlung Sozialhilfe Kopfquote Land		1.173.700	1.137.100
Transferzahlung Sozialhilfeverband		33.700	33.700
Altenbetreuung/Soziale Maßnahmen			
Wirtschaftshof/Sonstige Leistungen	7.700		6.100
Transferzahlungen/Subventionen		12.500	12.500

14



GRUPPE 5 Gesundheit		
Ergebnisvoranschlag		
Summe Erträge/Einzahlungen	14.500	
Summe Aufwendungen/Auszahlungen	611.800	
Sachaufwand	25.200	
Personalaufwand	156.600	
Transferaufwand	159.000	
SA1	Nettoergebnis	-597.300
SA2		
Finanzierungsvoranschlag		
Einzahlung	operative Geburung	14.500
	investive Geburung	0
Auszahlung	operative Geburung	611.800
	investive Geburung	0
SA1 und	Nettoergebnis	-597.300
SA2		

GR, 19.12.2025

GRUPPE 5
Gesundheit

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung	Voranschlag 2025	
Transferzahlung Sprechärzte	7.000		6.900	
Tierkörperbeseitigung	6.500	8.000	2.200	6.300
Gesunde Gemeinde	8.000	8.000		
Rettungsbetrag	40.300		39.800	
Bergrettung	1.000		1.000	
Krankenanstalten/Abgangsdeckung	538.200		500.000	

15



GRUPPE 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr		
Ergebnisvoranschlag		
Summe Erträge/Einzahlungen	158.300	
Summe Aufwendungen/Auszahlungen	379.800	
Sachaufwand	150.600	
Personalaufwand	94.700	
Transferaufwand	25.000	
SA1	Nettoergebnis	-220.500
SA2		
Finanzierungsvoranschlag		
Einzahlung	operative Geburung	88.600
	investive Geburung	0
Auszahlung	operative Geburung	237.100
	investive Geburung	0
SA1	Nettoergebnis	-148.500
Einzahlung	Finanzierungsfähigkeit	0
Auszahlung	Finanzierungsfähigkeit	15.000
SA2	Geldfluss aus VA-wirksamer Geburung	-163.100

GR, 19.12.2025

GRUPPE 6
Straßen- und Wasserbau, Verkehr

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung	Voranschlag 2025	
Gemeindestraßen				
Erträge/Transferzahlungen STVO	13.500		12.500	
Erträge Auflösung - AfA	82.400	132.500	82.400	125.800
Instandhaltung Straßenbauten	32.800		31.900	
Wirtschaftshofleistungen	59.200		57.000	
Einrichtungen nach der STVO				
Verkehrsverbund				
Transferzahlung		85.100		
Parkraumbewirtschaftung				
38.000		38.000		

16



GRUPPE 7 Wirtschaftsförderung		
Ergebnisvoranschlag		
Summe Erträge/Einzahlungen	48.700	
Summe Aufwendungen/Auszahlungen	262.200	
Personalaufwand	144.500	
Sachaufwand	63.400	
Transferaufwand	54.300	
SA1	Nettoergebnis	-213.500
SA2		
Einzahlung	operative Geburung	48.700
	investive Geburung	0
Auszahlung	operative Geburung	289.100
	investive Geburung	0
SA1 und	Nettoergebnis	-210.400
SA2		

GR, 19.12.2025

GRUPPE 7
Wirtschaftsförderung

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Einzahlung	Aufwand/Auszahlung	Voranschlag 2025
Landw. Wegebau/Produktionsförderung			
Laufende Transferzahlung (Weggenossenschaften)	12.000		12.000
Landwirtschaftsförderung	4.700		4.500
Fremdenverkehrsrat			
Kostenersätze / Erlöse (Personal/Verkäufe)	48.700		41.200
Personal		114.200	112.900
Betriebs- / Sachaufwand		43.900	43.300
Fremdenverkehr/Förderung			
Entgelte für sonstige Leistungen	16.900		18.500
Laufende Transferz. (Verband) Ortskasse	32.000		30.000
Wirtschaftspolitische Maßnahmen			
Transferzahlung an priv. Haushalte		5.600	5.600

17

GRUPPE 8
Dienstleistungen

GRUPPE 8 Dienstleistungen	
Ergebnisvoranschlag	
Summe Erträge/Erholungen	2.437.700
Summe Aufwendungen/Auszahlungen	2.495.700
Personalaufwand	167.400
Sachaufwand	1.592.200
Transferaufwand	355.000
Finanzaufwand	171.100
SA00 Nettoergebnis	-58.000
Finanzierungsvoranschlag	
Einzahlung operative Gebahrung	2.008.100
investive Gebahrung	462.500
Auszahlung operative Gebahrung	1.930.000
investive Gebahrung	457.000
SA3 Nettoergebnis	83.600
Einzahlung Finanzierungsfähigkeit	301.400
Auszahlung Finanzierungsfähigkeit	556.400
SA5 Geldfluss aus VA-wirksamer Gebahrung	-171.400

GR, 19.12.2025

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Erholung	Aufwand/Auszahlung	Voranschlag 2025
Stadtentwässerung/Schneeräumung	134.400	129.700	129.700
Park und Gartenanlagen	65.000	69.000	69.000
Öffentliche Beleuchtung	64.000	58.100	58.100
Friedhöfe	55.100	62.800	62.400
Wirtschaftshof	364.000	367.300	369.200
Märkte	1.000	3.100	3.400
Freiheit	75.700	143.600	71.200
Grundbesitz			
Grundverkauf Grünleiten Baustufe 7/8	150.000	50.000	50.000
Waldbesitz			
Holzschlägerungen	1.000	9.600	5.000
Wasserwirtschaft			
Wasserabgaben/Anschlußbeiträge	198.900	171.400	171.400
Betriebsaufwand/Instandhaltung/Afa	9.700	139.000	9.700
Finanzierungsfähigkeit (Darlehen)		42.700	21.500
Abwasserentsorgung			
Kanalgebühren/Anschlußbeiträge	465.000	409.300	409.300
Erträge Bund	249.600	243.800	243.800
Betriebsaufwand/Instandhaltung		261.500	605.600
Finanzaufwand		367.300	140.300
Müllbeseitigung			
Müllgebühren/Sonstige Einnahmen	354.600	312.500	312.400
Betriebsaufwand/		336.500	
Geschäftsgebäude			
Miet-/Pachterträge	79.600	73.200	73.200
Betriebsaufwand/Instandhaltung/Afa		106.500	122.100
Wohngebäude			
Miet-/Pachterträge	187.600	185.600	185.600
Betriebsaufwand/Instandhaltung/Afa		159.800	163.600
Finanzierungsfähigkeit (Darlehen)		29.500	23.500
Elektrizitätsversorgung			
Erträge / Leistungserlöse	68.000	75.100	75.100
Betriebsaufwand		20.200	18.700
Finanzaufwand		35.400	48.200

18

GRUPPE 9
Finanzwirtschaft

GRUPPE 9 Finanzwirtschaft	
Ergebnisvoranschlag	
Summe Erträge/Erholungen	4.294.300
Summe Aufwendungen/Auszahlungen	164.400
SA00 Nettoergebnis	4.129.900
Finanzierungsvoranschlag	
Einzahlung operative Gebahrung	4.294.300
investive Gebahrung	0
Auszahlung operative Gebahrung	164.400
investive Gebahrung	0
SA1 und SA5 Nettoergebnis	4.129.900

GR, 19.12.2025

Detailnachweis - Verschiedene Ansätze zur Information

	Erträge/Erholung	Aufwand/Auszahlung	Voranschlag 2025
Geldverkehr/Zinsen-Spesen		18.400	19.500
Ausschließliche Gemeindeabgaben			
Grundsteuer A/B	155.000	145.400	
Kommunalsteuer	710.000	650.000	
Ortslaxe/Pausch. Ortstaxe/Zweitwohnsitzabgat	85.500	89.500	
Lustbarkeits-/Hunde-/Gebrauchsabgabe	16.300	15.700	
Verwaltungsbetrieb/Komm.-Mahngebühren	15.400	15.200	
Zwischen Land/Bund/Gemeinde geteilte Abgaben			
Tourismusabgabe	35.600	15.500	
Etragsanteile	2.741.100	2.630.600	
BZ.I.R. Abgangsdeckung	287.700	212.100	
Finanzzuschüsse Bund / FAG §25	23.600	23.500	
Bundes Strukturfonds §26	96.800	70.200	
Bundespliegelofonds	120.000	83.600	
Landesumlage		119.600	
		125.900	102.700

19

5) MEFP "Mittelfristiger-Finanzplan"

*gesetzliche Vorgabe

"Erstellung mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan"

*2026 – 2030

SCHERE



GR, 19.12.2025

20

7) Kontokorrentrahmen 2026

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
Finanzverwaltung – Voranschlag 2026

***Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG**

33% von A92 zweivormangegangerFR (RA2024) = 3.613.759,86 €
(50% Gemeindebund / Land bis einschl. 2026)

Vergleich Kontokorrent 2026

KONDI VARIABEL	Dolomitenbank	Raiffeisenbank
Aufschlag	0,38%	0,40%
Indikator 3MEuribor, (Stand per 4.12.2025)	2,04%	2,04%
Sollzinsatz	2,42%	2,44%
Sicherstellung	blanko	blanko
Abschluss	vierteljährlich	vierteljährlich
Sonstige Kosten, BAG, Kontoführung	100,00 €	Keine BAG und Kontof.
Rahmenbereitstellungsprovision	keine	keine
Gültig bis	05.01.2027	31.12.2026

GR, 19.12.2025

23

Kontokorrentrahmen 2026

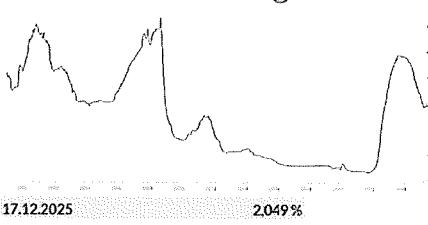
Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
Finanzverwaltung – Voranschlag 2026

Euribor-Zinsen 3 Monate

Vorschlag FV
>Mit beiden Banken KK-Rahmen vereinbaren
>Zinssatz = VARIABEL, wegen vermutlich gleichbleibenden Zinsniveau im Jahr 2026
>Höhe: 1.700.000,00 €

Gewichtung: (gleich wie VJ)

Begründung:
>Identische Kondition
>Sehr gute Geschäftsbeziehung zu beiden Banken



17.12.2025 2,049%

GR, 19.12.2025

24

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass sich folgende Eckpunkte im Budget niederschlagen:
Die Pflichtausgaben können von uns nicht beeinflusst werden.

Die laufenden Maßnahmen bei den Gebührenhaushalten der letzten Jahren wirkt sich positiv aus. Es geht ohne regelmäßige Anpassungen nicht.

Die EEG der Stadtgemeinde Gmünd ist ein gutes Projekt. Die Umstrukturierung der Darlehen wirkt sich ebenfalls positiv aus. Positiv ist hier anzumerken, dass ein Profi daran arbeitet.

Die Einnahmen der Freiwilligen Feuerwehr sind vor allem durch Einsätze auf der Autobahn verursacht. Bei den Projekten sind die notwendigsten Maßnahmen enthalten. Die verpflichtende Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel zur Budgetdeckung lassen keine Spiel für neue Projekte. Es ist jedes mal notwendig zum Land zu pilgern, um für Projekte Geld aufzutreiben. Trotzdem geht in Gmünd viel weiter. Herr Vzbgm. Schober bedankt sich beim Finanzverwalter für die Ausarbeitung des Budgets. Es sind die positiven Maßnahmen der Gemeinde spürbar. Ein Dank gilt daher auch dem Gemeinderat und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.

Herr Str. Schiffer dankt ebenfalls dem Finanzverwalter. Die Entwicklung des Budgets stimmt ihn auch positiv.

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 empfohlen, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich des mittelfristigen Finanzplanes und der Festlegung des Kontokorrentrahmens entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Herr Vzbgm. Faller den Antrag, den Voranschlag für Haushaltsjahr 2026 einschließlich des mittelfristigen Finanzplanes sowie der Festlegung des Kontokorrentrahmens aufgrund des vorliegenden Entwurfes zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich des mittelfristigen Finanzplanes aufgrund des vorliegenden Entwurfes, wobei der Kontokorrentrahmen mit € 1.000.000,-- bei der Raiffeisenbank Liesertal mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 3-Monats-Euribors mit einem Aufschlag von 0,40 % für das Jahr 2026 und mit € 700.000,-- bei der Dolomitenbank Osttirol-Westkärnten mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 3-Monats-Euribors mit einem Aufschlag von ebenfalls 0,40 % für das Jahr 2026 auf Basis der jeweils vorliegenden Angebote aufgenommen wird.

Zahl: 9FV-eig/VA/Ord/25

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 19. Dezember 2025, Zahl: 9FV-eig/VA/Ord/25, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetztes LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	7.350.000
Aufwendungen	€	7.484.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	0
<hr/> Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	-134.500

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	8.432.300
Auszahlungen	€	8.608.200
<hr/> Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	-175.900

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für sämtliche Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.700.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, zum Voranschlag 2026.

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag der Stadtgemeinde Gmünd für das Haushaltsjahr 2026 wurde nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt. Die Veranschlagung erfolgt nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Sowohl die laufenden Erträge und Aufwendungen (samt planmäßiger Abschreibung) als auch die Ein- und Auszahlungen wurden auf Grund von durchschnittlichen Werten aus den Vorjahren errechnet.

Die Aufwendungen/Auszahlungen der Sachausgaben wurden, soweit realisierbar, in gleicher Höhe veranschlagt wie in den Vorjahren und notwendige Erhöhungen vorgenommen. Aufwendungen/Auszahlungen für Pflichtausgaben wurden gemäß gesetzlicher und externer Vorgaben im benötigten Ausmaß erhöht.

Das Ziel gegenüber der Bevölkerung liegt in der Sicherstellung und Erhaltung der bestehenden Infrastruktur sowie das Bestreben, nachhaltig zu investieren, die Lebensqualität in unserer Gemeinde zu erhalten und dabei ein ausgeglichenes Budget zu erstellen.

Das Ziel einen ausgeglichenen Haushalt zu erstellen, konnte nicht erreicht werden.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Ein ausgeglichener Voranschlag ist mittelfristig nicht mehr zu erreichen. Hauptursache bleibt weiterhin die hohen Belastungen durch die Umlagen.

Bei den Ertragsanteilen, welche die wichtigste Einnahmeseite unserer Gemeinde darstellt, gibt es nur eine minimale Steigerung.

Aufgrund gesetzter Einsparungs- und Konsolidierungsmaßnahmen, konnte das Haushaltsdefizit so gut als möglich reduziert werden.

Ausgabenseitig konnten zB mit der Gründung einer Energiegemeinschaft erhebliche Einsparungen bei den laufenden Stromkosten erzielt werden.

Des Weiteren wurden bei den bestehenden Darlehen Umstrukturierungen vorgenommen und dadurch konnten langfristige Kosten eingespart werden.

Einnahmenseitig wurden Anpassungen der Gebührenverordnungen vorgenommen.

Die Personalkosten wurden in Abstimmung mit dem Gemeinde-Servicezentrum und Gemeindeaufsicht für 2026 um 1,6 % erhöht.

Anschaffungen und Projekte können nur mittels Bedarfzuweisungsmitteln/KIP-Mitteln/IKZ-Mitteln getätigt werden. Ein Großteil der Bedarfzuweisungsmittel im Rahmen muss für den Haushaltshaushalt ausgleich in der operativen Gebarung verwendet werden.

Aufgrund der weiterhin vorliegenden hohen Umlagenbelastung stehen der Stadtgemeinde Gmünd neben den Pflichtausgaben kaum Spielräume für Investitionen zur Verfügung.

Auszahlungen:

Bezeichnung:	Ansatz:	VA-Betrag 2026:	VA-Betrag 2025:
- Beitr. Pensionsfonds BGM - GSZ	000/7524	10.750	10.600
- VG-Umlage	012/7207	55.500	54.400
- Beitrag GSZ	012/7543	3.000	2.900
- CNC Behördennetzwerk	016/7543	4.300	4.200
- Beitr. Pensionsfonds - GSZ	080/7525	225.800	230.000
- Umlage Schulgemeindeverband	210/7522	157.100	150.900
- Beitrag Bildungsbaufonds	210/7541	27.100	30.100
- Schulerhaltungsbeitrag Berufss.	220/7515	42.900	39.500
- Kinderbetreuungseinrichtungen	249/7519	134.300	116.300
- Sozialhilfe Kopfquote	411/7516	1.173.700	1.144.100
- Umlage Sozialhilfeverband	411/7523	33.700	33.700
- Rettungsbeitrag	530/75114	40.300	39.800
- Krankenanstalten - Abgang	560/75112	538.200	500.000
- Verkehrsverbund - Beitrag	690/7545	86.100	83.700
- Landesumlage	930/75113	125.900	102.700

3. Ergebnis und Finanzierungsvoranschlag:

3.1 Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2026
Erträge	€ 7.350.000
Aufwendungen	€ 7.484.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	€ 0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€ -134.500

Im Voranschlag 2026 wird ein negatives Nettoergebnis in der Höhe von - € 134.500 erwartet. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für kommunale Leistungen nicht vollständig durch kommunale Erträge gedeckt werden können. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum wird sich das Nettoergebnis jedoch um € 124.400,00 verbessern.

3.2 Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA 2026
Einzahlungen aus der operativen Gebarung	€ 6.786.100
Auszahlungen aus der operativen Gebarung	€ 6.697.400
Einzahlungen aus der investiven Gebarung	€ 1.344.800
Auszahlungen aus der investiven Gebarung	€ 1.338.800

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	301.400
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	572.000
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	€	-175.900

Der Voranschlag 2026 weist einen negativen Saldo 5 des Finanzierungshaushaltes in Höhe von - € 175.900,- auf. Dieser beschreibt die Veränderung der liquiden Mittel im Zeitraum von 1.1.2026 bis 31.12.2026 und stellt eine Belastung für die Liquidität dar.

3.3 Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:		EVA (Anlage 1a)	FVA (Anlage 1b)
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			
operative Gebarung	MVAG-Ebene:		
	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
SU	Summe Erträge/Einzahlungen	7.350.000	6.786.100
SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	7.484.500	6.697.400
SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-134.500	88.700
1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	
1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	
SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+-Haushaltsrückl.)	-134.500	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:		
	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
SU	Summe Einzahlungen Investive Gebarung		1.344.800
SU	Summe Auszahlungen Investive Gebarung		1.338.800
SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		6.000
SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)		94.700
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:		
	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		301.400
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		572.000
SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-270.600
SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3+SA4)		-175.900

3.4 Operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft:

20608 Gmünd in Kärnten		VA 2026
Eigenfinanzierungskraft - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde
EHH Erträge	21	5.735.100
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	173.200
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	20.000
+ FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) Annuitätenerersatz des K-BBF (Konto 3013)	3331 (VC 0) Konto 3013	0
EHH Erträge - bereinigt		5.541.900
EHH Aufwendungen	22	6.022.000
- Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	0
- Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	363.000
- Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0
- EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0) EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmēn (Konto 7999)	2225 (VC 0) Konto 7999	0
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	0
- FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	131.500
EHH Aufwendungen - bereinigt		5.792.300
EHH - Saldo 0 bereinigt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	SA0 ber.	-250.000

Die operative hoheitliche Eigenfinanzierungskraft der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten beträgt im Jahr 2026 gemäß Voranschlag - € 250.400,-. In diesem Ergebnis sind € 287.700,- Bedarfszuweisungsmittel innerhalb des Rahmens (BZ i.R.) für den operativen Haushaltsausgleich enthalten. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Mittelverwendung des IKZ-Bonus 2026 i.H.v. € 50.000,- noch nicht veranschlagt wurden.

Dem Schulden- u. Liquiditätsmanagement liegt eine strategische Jahresplanung gem. § 11 des Kärntner Spekulationsverbotsgesetzes – K-SpvG zu Grunde.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Vorgaben der Nutzungstabelle gemäß Anlage 7 VRV werden im Voranschlag 2026 eingehalten. Eine Dokumentation wurde mit der Eröffnungsbilanz 2020 erstellt.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

03) Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen;

Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung von Mitteln in das Jahr 2026 für die Umsetzung der Projekte aus dem Bereich Energiemaßnahmen in der Stadtgemeinde Gmünd

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass von den für Energiemaßnahmen vorgesehenen Bedarfszuweisungsmitteln im Rahmen in Höhe von gesamt € 50.000,-- wie bereits beschlossen € 19.600,-- für die Ausfinanzierung der Erneuerung der Sportplätze verwendet werden.

Für den Restbetrag von € 31.400,-- ist ein Beschluss des Gemeinderates auf Übertrag in das Jahr 2026 mit demselben Verwendungszweck „Energiemaßnahmen“ erforderlich.

Vorgesehen ist für 2026 die schon begonnene Erneuerung der Straßenbeleuchtung (siehe dazu Punkt 13 der heutigen Sitzung) sowie eine allfällige Ausfinanzierung von PV-Anlagen im Bereich des Busterminals bzw. des Freibades Gmünd.

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 empfohlen, die Übertragung der verbleibenden Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen für das Projekt „Energiemaßnahmen“ in das Jahr 2026 zu beschließen.

Frau GR. Penker stellt den Antrag, den Restbetrag der Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen für „Energiemaßnahmen“ in das Jahr 2026 zu übertragen und mit diesen Mitteln die Erneuerung und Umstellung der Straßenbeleuchtung in Gmünd sowie des Ausbau von Photovoltaikanlagen zu finanzieren.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Penker

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Restbetrag der Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen für „Energiemaßnahmen“ in das Jahr 2026 zu übertragen und mit diesen Mitteln die Erneuerung und Umstellung der Straßenbeleuchtung in Gmünd sowie des Ausbau von Photovoltaikanlagen zu finanzieren.

04) Tarifordnung der Stadtgemeinde Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassungen per 1.1.2026

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass die Tarifordnung wie jedes Jahr evaluiert wurde.

Für das Jahr 2026 ist nur die Anpassung der Tarife für die Entsorgung des Biomülls vorgesehen (§ 7 der Tarifordnung), da alle sonstigen Tarife in den Vorjahren angepasst wurden und hier Änderungen nicht erforderlich sind.

120 Liter-Tonne je Entleerung.....	€	12,00 (bisher € 11,00)
240 Liter-Tonne je Entleerung.....	€	14,00 (bisher € 13,00)

Der Stadtrat hat 9.12.2025 empfohlen, die Neufassung der Tarifordnung für das Jahr 2026 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Herr GR. Unterzaucher stellt den Antrag die Tarifordnung für das Jahr 2026 mit der vorgeschlagenen Änderung der Tarife für die Entsorgung der Biomülltonnen zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die folgende Tarifordnung für das Jahr 2026 mit der vorgeschlagenen Änderung der Tarife für die Entsorgung der Biomülltonnen:

T A R I F O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 19. Dezember 2025, Zahl 902/Tarif/2025, mit der die Tarife für Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten, die Ausleihung von Inventar der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, die Tarife für Serviceleistungen im Stadtamt, die Entsorgungstarife im Altstoffsammelzentrum, die Stundensätze, die Tarife im Freibad Gmünd sowie die Pachtzinse festgelegt werden.

§ 1
Miete und Betriebskosten

Räumlichkeiten	Einheit	Tarif je Einheit inkl. Mwst.
BK/Miete Alte Burg (1 Tag)	Pauschale	€ 65,00
BK/Miete Alte Burg (2 Tage)	Pauschale	€ 104,00
BK/Miete Alte Burg (3 Tage)	Pauschale	€ 156,00
BK/Miete Alte Burg (bis eine Woche)	Pauschale	€ 182,00
BK/Miete Burghof-Saaloyer (1 Tag)	Pauschale	€ 52,00
BK/Miete Burghof-Saaloyer (2 Tage)	Pauschale	€ 91,00
BK/Miete Burghof-Saaloyer (3 Tage)	Pauschale	€ 130,00
BK/Miete Burghof-Saaloyer (bis eine Woche)	Pauschale	€ 156,00
Betriebsbereite Ausstattung Lodronsche Reitschule (Bestuhlung und Bühne)	Pauschale	€ 250,00*
BK/Miete Lodronsche Reitschule (1 Tag)	Pauschale	€ 189,00
BK/Miete Lodronsche Reitschule (2 Tage)	Pauschale	€ 325,00
BK/Miete Lodronsche Reitschule (3 Tage)	Pauschale	€ 390,00
BK/Miete Lodronsche Reitschule (bis eine Woche)	Pauschale	€ 520,00
BK/Miete Stadtsaal (1 Tag)	Pauschale	€ 156,00
BK/Miete Stadtsaal (2 Tage)	Pauschale	€ 260,00
BK/Miete Stadtsaal (3 Tage)	Pauschale	€ 325,00
BK/Miete Stadtsaal (bis eine Woche)	Pauschale	€ 390,00
BK/Miete Stadtsaal – Parkraum (1 Tag) inkl. Grundinventar	Pauschale	€ 95,00
BK/Miete Kirchgasse 51/Galerie	m ² /Monat	€ 5,56
BK/Miete Rathaus (1 Tag)	Pauschale	€ 72,00

Benützungsgebühr VS-Turnsaal	Pro Stunde	€ 12,00
Der Pauschalsatz für die betriebsbereite Ausstattung der Lodronschen Reitschule umfasst nicht den Auf- bzw. Abbau der Tribüne sowie die Reinigung.		
Zuzüglich zu den angeführten Sätzen werden anfallende Heizkosten verrechnet. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich verbrauchten Kilowattstunden gemäß Zähler der BioWärme Gmünd und dem jeweils geltenden Kilowattstunden-Preis.		

§ 2 Stundensätze Personal/Fahrzeuge

Die Stundensätze ergeben sich aus der Beilage des jeweiligen Voranschlages eines Haushaltjahres und sind jeweils anzupassen.

Für das Jahr 2025 ergeben sich gemäß Voranschlagsverordnung folgende Sätze:

Personal/Fahrzeug	Einheit	Tarif je Einheit inkl. Mwst.
Bauhof-Fahrzeuge-Pausch. Stadtgebiet (50 km)	Pauschale	€ 18,00
Bauhof-Fahrzeuge-Pausch. Stadtgebiet (ab 50 km)	Pauschale	€ 36,00
Bauhofarbeiter	Stunde	€ 50,00
Transporter	km	€ 1,00*
Traktor	Stunde	€ 35,00
Hako-Mehrzweckgerät	Stunde	€ 48,00
Reinigungspersonal	Stunde	€ 34,00

§ 3 Leihgebühren Inventar

Beschreibung	Einheit	Tarif je Einheit inkl. Mwst.
Ausgabepauschale:		
bis zu einer Stückzahl von 100	Pauschale	€ 16,50
ab einer Stückzahl über 100	Pauschale	€ 33,00
Leihgebühren:		
Ess- und Kaffeegeschirr/Leihgebühr (bis 50 Stk)	Pauschale	€ 11,00
Ess- und Kaffeegeschirr/Leihgebühr (bis 100 Stk)	Pauschale	€ 22,00
Ess- und Kaffeegeschirr/Leihgebühr (ab 100 Stk)	Pauschale	€ 33,00
Gläser-Geschirr / Leihgebühr (bis 50 Stk)	Pauschale	€ 8,50
Gläser-Geschirr / Leihgebühr (bis 100 Stk)	Pauschale	€ 17,00
Gläser-Geschirr / Leihgebühr (ab 100 Stk)	Pauschale	€ 25,00
Kaffeemaschine (Leihgebühr)	Pauschale	€ 16,50
Absperrungen/Scherengitter etc.	Stück	€ 3,00
Bänke mit Lehne	Stück	€ 1,00
Biertische (schwer)	Stück	€ 1,00
Garnituren 1 Klapptisch und 2 Klappbänke	Stück	€ 3,00
Klapptisch	Stück	€ 1,00

Klapptisch	Stück	€ 1,50
Stapelsessel ab 100 Stk.	Stück	€ 35,00
Stapelsessel bis 100 Stk.	Stück	€ 25,00
Stehtische - rund (nur für Innenräume verwendbar)	Stück	€ 1,50
Straßenverkehrszeichen-Leihgebühr	Stück	€ 1,50
Tische	Stück	€ 1,50
Bühnenelement/Tribünenelement	Stück	€ 1,50
Bühnenelement/Tribünenelement (StK/SG/MGV)	Stück	€ 0,00
Bühne mit 10 Elementen (20 m ²) inkl. Auf- und Abbau im Stadtgebiet	Pauschale	€ 350,00
Thekenelement leicht	Stück	€ 4,50
Thekenelement schwer	Stück	€ 7,50
Garderobenständner	Pauschale	€ 1,50
Rednerpult	Pauschale	€ 30,00

Schäden an Leihgegenständen sind mit dem jeweiligen Marktpreis zu ersetzen!

§ 4 Pachtzins für Pachtflächen

Schrebergärten

Schrebergärten mit ausschließlicher bzw. zum überwiegenden Teil Verwendung zur Gartennutzung € 0,50 m²/Jahr

Schrebergärten mit Verwendung für Freizeitgestaltung (große Rasenflächen, Gartenhütten, Schwimmbäder, etc.) € 1,00 m²/Jahr

Sonstige landwirtschaftliche Flächen

Hutweide: € 0,01/m² und Jahr.

(Dies ergibt einen jährlichen Pachtzins von € 100,--/ha)

Mähwiesen: € 0,02/m² und Jahr

(Dies ergibt einen jährlichen Pachtzins von € 200,--/ha)

§ 5 Serviceleistungen Rathaus/Stadtamt

Kopie A4 S/W	€ 0,20
Kopie A4 Farbe einseitig	€ 0,60
Kopie A4 Farbe doppelseitig	€ 1,00
Kopie A3 S/W	€ 0,30
Kopie A3 Farbe einseitig	€ 1,00
Kopie A3 Farbe doppelseitig	€ 1,50
Fax	€ 2,00
Laminierfolie A4	€ 1,00
Laminierfolie A3	€ 1,50

§ 6 ASZ Gmünd/Trebesing Entsorgungstarife

Art des Altstoffes

EH

Tarif je Einheit (inkl.
MwSt.)

Mindestverrechnungsbetrag (bei Anlieferung von kostenpflichtigen Fraktionen) € 5,00		
Asbest/	Tonne	220,00 €
Badeöfen	Stk.	9,00 €
Badeöfen	Stk.	9,00 €
Bauschutt	m³	55,00 €
Boiler	Stk.	9,00 €
Fahrräder	Stk.	5,00 €
Feuerlöscher	Stk.	17,00 €
Heizkessel	Stk.	32,00 €
Heizkörper	Stk.	5,00 €
Holz - unbehandelt		kostenlos
Holz - behandelt	m³	20,00 €
LKW-Reifen mit Felge	Stk.	23,00 €
LKW-Reifen ohne Felge	Stk.	12,00 €
Motorradreifen	Stk.	4,00 €
Ölradiatoren	Stk.	16,00 €
PKW-Reifen mit Felge	Stk.	5,00 €
PKW-Reifen ohne Felge	Stk.	4,00 €
Traktorreifen mit Felge	Stk.	20,00 €
Traktorreifen ohne Felge	Stk.	12,00 €
Zentralheizungsöfen	Stk.	31,00 €
Sperrmüll	m³	37,00 €
Sperrmüll (klein Mengen – Mindestabgabe)		5,00 €
Autowrack	Stk.	33,00 €
Hartplastik (Kinderspielzeug, Gartenmöbel, etc.)		5,00
Altłacke (Haushaltsmengen kostenlos!)	kg	2,00 €
Ölhaltige Abfälle (Haushaltsmengen kostenlos!)	kg	2,00 €
Problemstoffe (Spraydosen, Ölfilter, Kleber, Toner, etc.)	kg	kostenlos
Elektroaltgeräte lt. EAG-VO (Bildschirme, Kühlgeräte, Leuchtstofflampen, etc.)	Stk.	kostenlos
Altmetall (Haushaltsschrott)	kg	kostenlos

§ 7 Tarife Entsorgung Biomüll

120 Liter-Tonne je Entleerung.....	€ 12,00
240 Liter-Tonne je Entleerung.....	€ 14,00

§ 8 Tarife Freibad Gmünd

Eintritt Erwachsene.....	€ 12,00
Eintritt Familien.....	€ 25,00
Eintritt Kinder	€ 6,00

Eintritt Behinderte	€	6,00
Kästchen.....	€	2,00
Liegestuhl	€	8,00
Sonnenschirm	€	6,00
Tischtennis	€	5,00
Saisonkarte Erwachsene	€	95,00
Saisonkarte Familie	€	160,00
Saisonkarte Kinder	€	55,00
Saisonkarte Kästchen.....	€	20,00

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 20. Dezember 2024, Zahl 902/Tarif/2024 außer Kraft.

05) Abfallbeseitigung:

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Abfallgebühren mit 1.1.2026

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass die Abfallgebühren aufgrund der aktuellen Preise neu kalkuliert wurden. Ziel ist es, dass der Gebührenhaushalt zumindest kostendeckend geführt werden kann.

Der Entwurf der neuen Verordnung wurde durch die Aufsichtsbehörde bereits geprüft und liegt die Stellungnahme vom 25.11.2025 vor. Im vorliegenden Verordnungsentwurf wurde den Empfehlungen aus der Vorbegutachtung bereits Rechnung getragen.

Das interkommunale Altstoffsammelzentrum wird Anfang 2026 in Betrieb gehen. Die genauen Termine für die einzelnen Gemeinden kommen noch. Fix ist, dass kein Aushilfspersonal der Stadtgemeinde Gmünd benötigt werden wird, da es eine Kooperation des Reinhalteverbandes mit dem Abfallwirtschaftsverband Spittal gibt. Für Gmünd wird der Start vorläufig im Zeitraum Mitte bis Ende Februar sein.

Hinsichtlich des vorliegenden Vorschages für die Anpassung der Abfallgebühren mit einer Erhöhung von rund 14 % ist festzuhalten, dass die Nachbargemeinden Krems und Trebesing ihre Gebühren um rund 30 % erhöhen müssen. Die geringere Erhöhung in Gmünd war möglich, da die Gebühren in den vergangenen Jahren laufend dem Finanzierungsbedarf angepasst wurden. Das erste Jahr mit dem Betrieb des interkommunalen Altstoffsammelzentrums wird in finanzieller Sicht ein „Blindflug“ werden, da es noch keinerlei Erfahrungswerte gibt. Es gibt aber gute Ideen, die Kosten der Anlage möglichst gering zu halten.

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 dem Gemeinderat empfohlen, die Neufassung der Verordnung über die Ausschreibung von Abfallgebühren entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Herr GR. Landsiedler stellt den Antrag, die Anpassung der Verordnung über die Ausschreibung der Abfallgebühren mit 1.1.2026 entsprechend dem vorliegenden und geprüften Entwurf zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Landsiedler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Anpassung der Verordnung über die Ausschreibung der Abfallgebühren mit 1.1.2026 entsprechend dem vorliegenden und geprüften Entwurf:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 19. Dezember 2025, Zi. 852-234/2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der

Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO , LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2006, Zahl: 359-813/eO/2005, in der Fassung vom 28.10.2009, Zahl: 347-813/2009 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 70 Liter Müllsack (pauschal)	Euro 50,00
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 88,10
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 174,00
d) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 795,00

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit dem vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 70 Liter Müllsack (Zusatzsack)	Euro 5,00
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 9,20
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 18,40
d) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 73,50
- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 70 Liter Müllsack	Euro 4,90
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 8,90
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 16,80
d) je 1100 Liter Müllbehälter	Euro 68,90

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich und Sonderbereich hat – mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack - gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBI.Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten.
- (3) Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack ist mit Abholung des Müllsackes (Zusatzsackes) am Stadtamt Gmünd fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten, vom 30. November 2023, Zl. 852-243/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

06) Projekt „Interkommunales Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal“;

Beratung und Beschlussfassung über die Einbringung von IKZ-Mitteln in die Finanzierung des Projektes

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass von den zugesagten IKZ-Mitteln des Landes derzeit noch folgende Beträge frei sind:

Jahr 2024: € 14.249,24
 Jahr 2025: € 50.000,00
 Jahr 2026: € 50.000,00

Es wird nunmehr vorgeschlagen einen Betrag von € 50.000,-- in das Projekt „Interkommunales ASZ“ einzubringen, um die Darlehensbelastung aus diesem Projekt für den Haushalt Abfallbeseitigung zu reduzieren. Für diesen Betrag sollen die IKZ-Restmittel des Jahres 2024 sowie Teile der Mittel des Jahres 2025 verwendet werden.

Die verbleibenden IKZ-Mittel 2025 und 2026 werden für die Sommerbetreuung 2026 sowie die geplante Erneuerung von Einfriedungen und Beschattungsanlagen im Bereich des KIZE Fischertratten benötigt.

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 empfohlen, die Verwendung von € 50.000,-- der vorhandenen IKZ-Mittel (Rest 2024 und Teil 2025) für das Projekt „Interkommunales Altstoffsammelzentrum Lieser-Maltatal“ zu beschließen.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, für das Projekt „Interkommunales ASZ Lieser-Maltatal“ einen Betrag von € 50.000,-- aus den vorhandenen IKZ-Mitteln zu verwenden. Der Betrag von € 50.000,-- setzt sich aus den Restmitteln des Jahres 2024 in Höhe von € 14.249,24 und einem Teil der Mittel des Jahres 2025 zusammen und wird für die Verwendung ein Förderungsvertrag auf Basis des vorliegenden Musters des Landes Kärnten mit dem Reinhalteverband Lieser-Maltatal ausgefertigt. Die verbleibenden Mittel werden für das nächste Sanierungsprojekt des KIZE Fischertratten sowie die Sommerbetreuung 2026 benötigt werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

e i n s t i m m i g

zu und beschließt für das Projekt „Interkommunales ASZ Lieser-Maltatal“ einen Betrag von € 50.000,-- aus den vorhandenen IKZ-Mitteln zu verwenden. Der Betrag von € 50.000,-- setzt sich aus den Restmitteln des Jahres 2024 in Höhe von € 14.249,24 und einem Teil der Mittel des Jahres 2025 zusammen und wird für die Verwendung ein Förderungsvertrag auf Basis des vorliegenden Musters des Landes Kärnten mit dem Reinhalteverband Lieser-Maltatal ausgefertigt. Die verbleibenden Mittel werden für das nächste Sanierungsprojekt des KIZE Fischertratten sowie die Sommerbetreuung 2026 benötigt werden.

07) Projekt „Sommerbetreuung 2025“;

Beratung und Beschlussfassung über die endgültige Verwendung von IKZ-Mittel auf Basis der Abrechnung des Projektes

Herr Vzbgm. Schober berichtet, dass für die Sommerbetreuung 2025 im Finanzierungsplan ursprünglich ein Betrag von € 15.452,70 zur Bedeckung aus den IKZ-Mitteln vorgesehen war. Aufgrund der nunmehr vorliegenden Abrechnung und der höheren Förderungen durch die Abwicklung der Personalkosten über den Verein FamiliJa konnte der Zuschussbedarf auf € 11.509,47 reduziert werden. Es wäre vom Gemeinderat daher die endgültige Summe für die Einbringung von IKZ-Mitteln in dieser für die Sommerbetreuung 2025 zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 empfohlen, die Verwendung von IKZ-Mittel in Höhe € 11.509,47 zur Ausfinanzierung des Projektes „Sommerbetreuung 2025“ zu beschließen.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, die Verwendung der IKZ-Mittel für das Projekt „Sommerbetreuung 2025“ mit einem endgültigen Betrag von € 11.509,47 zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Schober

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Verwendung der IKZ-Mittel für das Projekt „Sommerbetreuung 2025“ mit einem endgültigen Betrag von € 11.509,47.

08) Projekt „KIZE Fischertratten – Heizungsumstellung“;

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Finanzierungsplanes einschließlich der Verwendung von KIP-Mitteln

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass das Projekt der Heizungsumstellung ursprünglich mit gesamt € 261.000,-- veranschlagt war. Die Finanzierung ist gemäß Vereinbarung bei investiven Maßnahmen je zur Hälfte von den beiden beteiligten Gemeinden Malta und Gmünd aufzubringen. Aufgrund der ursprünglichen Kosten sieht der bisherige Finanzierungsplan einen Bedarf an KIP-Mitteln für Gmünd in Höhe von € 38.809,00 vor.

Da sich die Kosten des Projektes nunmehr erfreulicherweise verringert haben (Gesamtsumme € 205.000,-- und es zusätzliche Förderungen (Land und KPC) gegeben hat, reduziert sich der Bedeckungsbedarf aus KIP-Mitteln für Gmünd auf € 26.582,46.

Die die Verwendung der KIP-Mittel für diesen Betrag wäre vom Gemeinderat nunmehr zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 empfohlen, die Verwendung von KIP-Mitteln in Höhe von € 26.582,46 für die Ausfinanzierung des Projektes „KIZE Fischertratten – Heizungsumstellung“ zu beschließen.

Herr StR. Stefan stellt den Antrag, für die Finanzierung des Projektes „KIZE Fischertratten – Heizungsumstellung“ den Finanzierungsplan auf Basis der reduzierten Kosten anzupassen und die Verwendung von KIP-Mitteln für die Ausfinanzierung des Projektes mit einem Betrag von € 26.582,46 festzulegen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Stefan

e i n s t i m m i g

zu und beschließt für die Finanzierung des Projektes „KIZE Fischertratten – Heizungsumstellung“ den Finanzierungsplan auf Basis der reduzierten Kosten anzupassen und die Verwendung von KIP-Mitteln für die Ausfinanzierung des Projektes mit einem Betrag von € 26.582,46 festzulegen.

09) Verein Pankratium;

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Bedarfzuweisungsmittel außerhalb des Rahmens für den Verein Pankratium

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass Herr LR. Fellner mit Schreiben vom 5.12.2025 für den Verein Pankratium eine Zusage in Höhe von € 10.000,-- an Bedarfzuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens übermittelt hat.

Für die Inanspruchnahme der Mittel ist seitens der Gemeinde ein Verwendungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich.

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 empfohlen, die Verwendung der zugesagten Bedarfzuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 10.000,-- für den Verein Pankratium zu beschließen.

Herr GR. Unterzaucher stellt den Antrag, die Verwendung der zugesagten Bedarfzuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 10.000,-- für den Verein Pankratium zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Unterzaucher

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Verwendung der zugesagten Bedarfzuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in Höhe von € 10.000,-- für den Verein Pankratium.

10) Bringungsgemeinschaft Kreuschlach;

Beratung und Beschlussfassung über den Zuschuss zu Sanierungsmaßnahmen

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass die die Bringungsgemeinschaft Kreuschlach mit Schreiben vom 06.10.2025 um zeitnahe Überweisung des Zuschusses für die Sanierungsmaßnahmen für das Jahr 2025 in Höhe von € 10.000,-- ersucht hat. Seitens des Gemeinderates besteht für das Jahr 2025 noch kein Beschluss und müsste in diesem Zug auch die Bedeckung fixiert werden. Hintergrund dafür ist, dass sich die Gemeinde grundsätzlich dazu entschlossen hat, den Interessentenbeitrag in Etappen abzudecken.

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 empfohlen, den Zuschuss für die Bringungsgemeinschaft Kreuschlach für das Jahr 2025 in Höhe von € 10.000,-- zu beschließen, wobei die Bedeckung der Mittel aus dem operativen Haushalt erfolgen soll.

Frau GR. Petschar stellt den Antrag, den Beitrag der Stadtgemeinde Gmünd für die Sanierung des Bringungsweges Kreuschlach für das Jahr 2025 mit € 10.000,-- zu beschließen, wobei die Auszahlung der Mittel aus dem operativen Haushalt erfolgt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Petschar

e i n s t i m m i g

zu und beschließt den Beitrag der Stadtgemeinde Gmünd für die Sanierung des Bringungsweges Kreuschlach für das Jahr 2025 mit € 10.000,-- wobei die Auszahlung der Mittel aus dem operativen Haushalt erfolgt.

11) Gemeindewasserversorgungsanlage Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Arbeiten für die Umlegung einer Hauptversorgungsleitung im Bereich Untere Vorstadt – Holztratte einschließlich der Finanzierung mit Aufnahme eines Darlehens

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass mit Umfrage vom 28.10.2025 in Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden die Beauftragung der Umlegung der Hauptwasserleitung im Bereich der Untere Vorstadt (Feuerwehr bis Billa-Markt) festgelegt wurde. Die bisherige – aus den 1970er Jahren stammende Leitung, wäre in weitere Folge im Fahrspurbereich der sanierten Landesstraße zu liegen gekommen. Die Neuverlegung von 150 Ifm Leitung erfolgte nunmehr im Bereich des Gehsteiges vor dem neuen Eurospar.

Mit den Arbeiten wurde die ARGE NPG-bau/Swietelsky mit einer Auftragssumme von € 48.087,38 exkl. Mwst. beauftragt. Die Aufsicht wird durch die CCE im Rahmen des laufenden Straßenprojektes durchgeführt.

Für die Finanzierung wird ein Darlehen über € 50.000,-- aufgenommen, für welches durch den Finanzverwalter folgende Angebote eingeholt wurden.

8) Darlehen Neu- "WVA Umlegung Hauptleitung Untere Vorstadt"

Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten
Finanzverwaltung - Veranschlag 2026

Vorhaben:	WVA Umlegung Hauptleitung Untere Vorstadt	
Finanzierungsbetrag:	50.000,00 €	
Laufzeit:	15 Jahre	
Bank:	Raika Liesertal	Dolomitenbank
KONDI VARIABEL		
Aufschlag	0,65%	0,38%
Indikator 6MEuribor, (Stand per 4.12.2025)	2,12%	2,12%
Aktuell	2,77%	2,50%
Sicherstellung	blanko	blanko
Zinsabschluß	halbjährlich	halbjährlich
Ratenfälligkeit	halbjährlich	halbjährlich
Sonstige Kosten, BAG, Kontoführung	Keine BAG und Kontof.	100,00 € einmalig
Sonstiges	Keine BAG und Kontof.	25,92 € jährlich
Sondertilgungen	SZ erlaubt,	SZ erlaubt,
	halbjährlich möglich	halbjährlich möglich

Empfehlung FV:

-Vergabe an Dolomitenbank = (TOP Aufschlag 0,38%)

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 empfohlen, die Beauftragung der Arbeiten für die Umlegung der Hauptleitung der GWVA Gmünd in der Unteren Vorstadt an die ARGE NPG-bau/Swietelsky mit einer Auftragssumme von € 48.087,38 exkl. Mwst. zu beschließen. Für die Finanzierung ist ein Darlehen über € 50.000,-- aufzunehmen. Den Zuschlag für das Darlehen soll die Dolomitenbank Osttirol-Westkärnten als Bestbieterin der vorliegenden Angebote erhalten.

Herr StR. Schiffer stellt den Antrag, die Beauftragung der Arbeiten für die Umlegung der Hauptleitung der GWVA Gmünd in der Unteren Vorstadt an die ARGE NPG-bau/Swietelsky mit einer Auftragssumme von € 48.087,38 exkl. Mwst. zu beschließen. Für die Finanzierung ist ein Darlehen über € 50.000,-- aufzunehmen. Den Zuschlag für das Darlehen erhält die Dolomitenbank Osttirol-Westkärnten als Bestbieterin der vorliegenden Angebote.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Beauftragung der Arbeiten für die Umlegung der Hauptleitung der GWVA Gmünd in der Unteren Vorstadt an die ARGE NPG-bau/Swietelsky mit einer Auftragssumme von € 48.087,38 exkl. Mwst.. Für die Finanzierung wird ein Darlehen über € 50.000,-- aufgenommen. Den Zuschlag für das Darlehen erhält die Dolomitenbank Osttirol-Westkärnten als Bestbieterin der vorliegenden Angebote.

12) Projekt „Energiemaßnahmen Gmünd – Straßenbeleuchtung“;

Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der Arbeiten für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung der Stadtgemeinde Gmünd

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass aufgrund der bestehenden Grundsatzbeschlüsse seitens der Firma Pirker nunmehr ein Liste der Bereiche zusammengestellt wird, wo Straßenbeleuchtungskörper aufgrund der vorhandenen Technik nicht mehr instandsetzbar sind. Diese sollten in erster Linie erneuert und auf LED-Technik umgestellt werden.

Das Projekt ist grundsätzlich über die vorhandenen BZ iR – Mittel sowie die vorhandenen KIP-Mittel und die dann zu beantragende KPC-Förderung ausfinanziert.

Seitens der Firma Wolfgang Pirker, Gmünd wurde nunmehr ein Angebot über den Austausch aller alten Lichtpunkte (ausgenommen Altstadtleuchten und Peitschenlampen) übermittelt. Die Kosten belaufen sich für insgesamt 240 Lichtpunkte auf € 234.061,92 inkl. Mwst., im Zuge von Nachverhandlungen wurde noch ein Nachlass von 5 % auf die Leuchten erreicht.

Es sollte nunmehr ein Rahmenauftrag beschlossen werden. Die Umsetzung hängt von den Anfang 2026 neu kommenden Förderrichtlinien der KPC ab. Dies wird jedenfalls abzuwarten sein. Eine Umsetzung ohne KPC-Mittel ist nur auf Basis der zur Verfügung stehenden BZ-Mittel und der KIP-Mittel des Bundes in Etappen machbar.

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 empfohlen, die Firma Wolfgang Pirker Elektrotechnik, Gmünd mit einem Rahmenauftrag für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung Gmünd auf Basis des vorliegenden Angebotes zu beauftragen. Die Umsetzung hat entsprechenden der vorhandenen Mitteln aus den Bereichen BZ i.R., KIP-Mittel und möglichen KPC-Förderungen zu erfolgen. Die Reihenfolge der Erneuerung soll aufgrund der vorhandenen nicht mehr reparablen Leuchten erfolgen und die Bevölkerung im Rahmen der ersten Stadtzeitung 2026 über die ersten Umsetzungsschritte informiert werden.

Frau GR. Petschar sagt, dass im Zuge der Maßnahmen auch die Errichtung einer Beleuchtung zwischen dem Kreisverkehr an der B99 und dem Busterminal sowie zwischen den beiden Kreisverkehren mitgemacht werden sollte.

Frau GR. Penker stellt den Antrag, die Firma Wolfgang Pirker Elektrotechnik, Gmünd auf Basis des vorliegenden Angebotes mit einem Rahmenauftrag für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung Gmünd auf Basis des vorliegenden Angebotes zu beauftragen. Die Umsetzung hat entsprechenden der vorhandenen Mitteln aus den Bereichen Bedarfzuweisungsmittel im Rahmen, KIP-Mittel des Bundes und möglichen Förderungen zu erfolgen. Die Reihenfolge der Erneuerung soll aufgrund der vorhandenen nicht mehr reparablen Leuchten erfolgen und die Bevölkerung im Rahmen der ersten Stadtzeitung 2026 über die ersten Umsetzungsschritte informiert werden. Im Rahmen des Projektes ist auch die Herstellung der Beleuchtung der Gehsteiges vom Kreisverkehr auf der B99 bis zum Busterminal sowie des Gehsteiges zwischen den beiden Kreisverkehren zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Penker

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Firma Wolfgang Pirker Elektrotechnik, Gmünd auf Basis des vorliegenden Angebotes mit einem Rahmenauftrag für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung Gmünd auf Basis des vorliegenden Angebotes zu beauftragen. Die Umsetzung hat entsprechenden der vorhandenen

Mitteln aus den Bereichen Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen, KIP-Mittel des Bundes und möglichen Förderungen zu erfolgen. Die Reihenfolge der Erneuerung soll aufgrund der vorhandenen nicht mehr reparablen Leuchten erfolgen und die Bevölkerung im Rahmen der ersten Stadtzeitung 2026 über die ersten Umsetzungsschritte informiert werden. Im Rahmen des Projektes ist auch die Herstellung der Beleuchtung der Gehsteiges vom Kreisverkehr auf der B99 bis zum Busterminal sowie des Gehsteiges zwischen den beiden Kreisverkehren zu berücksichtigen.

13) Projekt „Busterminal Gmünd“;

Bericht über den Projektstand und Beratung und Beschlussfassung über Vergabe der weiteren Arbeiten und Maßnahmen zur Fertigstellung des Projektes

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass der Busterminal ist in Bau ist und nach 1 Monat Bauzeit vorige Woche der provisorische Betrieb aufgenommen werden konnte. Die Beleuchtung wurde provisorisch errichtet. Dies betrifft auch die Anzeigetafeln für die Fahrpläne. Die Überdachung einschließlich der Sitzgelegenheiten sowie der Nebeneinrichtung wie Sanitäranlagen und überdachte Radabstellmöglichkeiten werden ebenfalls in weiterer Folge ausgeführt werden. Der provisorische Betrieb hat den Vorteil, dass eventuell auftretende Verbesserungspotentiale im Zuge der Fertigstellungsarbeiten noch berücksichtigt werden können.

Der Auftrag für die Bauarbeiten wurde wie bekannt im Rahmen eines Anhangverfahrens an die ARGE der Firmen NPG-bau und Swietelsky vergeben.

Folgende Maßnahmen stehen aktuell noch an und werden derzeit die entsprechenden Kosten eruiert:

- Beleuchtung Busterminal einschließlich Errichtung eines neuen Stromverteilers – Vorbereitung durch die Firmen Pirker und Siteco;
- Überdachung des Wartebereiches mit Windschutzboxen – Ausschreibung durch die CCE ist in Vorbereitung;
- Errichtung einer PV-Anlage als Dachelement bei der Überdachung des Wartebereiches – hier wird aktuell die maximale Ausnutzbarkeit der Fläche durch die Firma Pirker geprüft;
- Sanitäranlage – Vorbereitung über CCE – hier wird der erforderliche Wasseranschluss mit der Glasfaseranbindung des Terminals bereits vorbereitet;
- Überdachte Radabstellplätze inkl. Ladestation für E-Fahrräder gemäß Förderrichtlinien – werden über die CCE ausgeschrieben;
- Infoterminals – hier werden aktuell die Preise eingeholt;
- Bushaltestellen Karnerau – strassenrechtliches Projekt wird derzeit durch die CCE (Ing. Leder) bearbeitet – Naturaufnahme über das Vermessungsbüro DI. Klampferer wurde bereits durchgeführt;

Es wird in Zusammenarbeit mit den ausführenden Firmen und dem Büro CCE wurden inzwischen die Gesamtkosten des Projektes einschließlich aller Nebeneinrichtungen und auch der Herstellung der beiden neuen Bushaltestellen im Bereich des Gewerbegebietes bzw. Sportplatzes Karnerau ermittelt.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund € 1.030.000,-- exkl. Mwst.. Ausgehend von den bereits zugesagten Mitteln fehlt für die Ausfinanzierung nunmehr noch ein Betrag von € 384.000,--. Die Kostenaufstellung wurde bereits dem Verkehrsverbund (DI Heschtera) übermittelt. Herr DI. Heschtera hat dazu bereits mitgeteilt, dass ein Betrag von € 115.000,-- sofort zugesagt werden kann. Für den Restbetrag hat er mitgeteilt, dass dafür im Jahr 2026 wohl eine Lösung geben muss. Er wird dazu die entsprechende Wege einleiten.

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 empfohlen, die weiteren Umsetzungsschritte für die Herstellung bzw. Fertigstellung des Busterminals Gmünd zu beschließen.

Herr GR. Wassermann stellt den Antrag, für die weitere Umsetzung des Projektes „Busterminal Gmünd“ folgende Festlegungen zu beschließen:

- Beleuchtung des Busterminals einschließlich Errichtung eines neuen Strom- und Technikverteilers – Beauftragung an die Firma Wolfgang Pirker, Gmünd gemäß vorliegendem Angebot vom 1.12.2025, Nr. 20250211 mit einer Nettoauftragssumme von € 56.103,77;

- Überdachung des Wartebereiches mit Windschutzboxen – Ausschreibung der Arbeiten durch die CCE;
- Errichtung einer PV-Anlage als Dachelement bei der Überdachung des Wartebereiches – Ermittlung der Ausnutzbarkeit und Details für das Projekt werden durch die Firma Wolfgang Pirker, Gmünd ausgearbeitet und in weiterer Folge alle Möglichkeiten für Förderungen abgeklärt;
- Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Wassergutes werden die Details in Zusammenarbeit mit dem Büro CCE mit den Verwaltern des öffentlichen Wassergutes abgeklärt, damit die für die Sanitäranlage und die Radabstellanlage zur Verfügung stehende Fläche fixiert werden kann;
- Sanitäranlage – Vorbereitung der Anlagen inkl. Einholung von Angeboten über die CCE; die dafür notwendigen Ver- und Entsorgungsanschlüsse einschließlich der Glasfaseranbindung des Busterminals werden über die beauftragte ARGE bzw. den beiden beteiligten Baufirmen ausgeführt;
- Überdachte Radabstellplätze inkl. Ladestation für E-Fahrräder gemäß Förderrichtlinien – Ausschreibung über die CCE;
- Infoterminals – hier werden aktuell Preise eingeholt bzw. wird auch das vorhandene Förderprojekt über die Nockregion in Anspruch genommen; Die Infoterminals sollen jedenfalls auch die Möglichkeit der Bewerbung der Stadt bzw. laufender Veranstaltungen sicherstellen;
- Bushaltestellen Karnerau – das straßenrechtliche Projekt wird durch die CCE (Ing. Leder) bearbeitet, die erforderliche Naturaufnahme über das Vermessungsbüro DI. Klampferer wurde bereits durchgeführt;
- Der Gesamtrahmen des Projektes wird auf Basis der vorliegenden Kostenschätzung mit € 1.030.000,00 exkl. Mwst. festgelegt, wobei für die komplette Umsetzung aller Maßnahmen die Zusage über die Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel durch den Verkehrsverbund vorliegen muss;

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Wassermann

e i n s t i m m i g

zu und beschließt für die weitere Umsetzung des Projektes „Busterminal Gmünd“ folgende Festlegungen:

- Beleuchtung des Busterminals einschließlich Errichtung eines neuen Strom- und Technikverteilers – Beauftragung an die Firma Wolfgang Pirker, Gmünd gemäß vorliegendem Angebot vom 1.12.2025, Nr. 20250211 mit einer Nettoauftragssumme von € 56.103,77;
- Überdachung des Wartebereiches mit Windschutzboxen – Ausschreibung der Arbeiten durch die CCE;
- Errichtung einer PV-Anlage als Dachelement bei der Überdachung des Wartebereiches – Ermittlung der Ausnutzbarkeit und Details für das Projekt werden durch die Firma Wolfgang Pirker, Gmünd ausgearbeitet und in weiterer Folge alle Möglichkeiten für Förderungen abgeklärt;
- Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Wassergutes werden die Details in Zusammenarbeit mit dem Büro CCE mit den Verwaltern des öffentlichen Wassergutes abgeklärt, damit die für die Sanitäranlage und die Radabstellanlage zur Verfügung stehende Fläche fixiert werden kann;
- Sanitäranlage – Vorbereitung der Anlagen inkl. Einholung von Angeboten über die CCE; die dafür notwendigen Ver- und Entsorgungsanschlüsse einschließlich der Glasfaseranbindung des Busterminals werden über die beauftragte ARGE bzw. den beiden beteiligten Baufirmen ausgeführt;
- Überdachte Radabstellplätze inkl. Ladestation für E-Fahrräder gemäß Förderrichtlinien – Ausschreibung über die CCE;
- Infoterminals – hier werden aktuell Preise eingeholt bzw. wird auch das vorhandene Förderprojekt über die Nockregion in Anspruch genommen; Die Infoterminals sollen jedenfalls auch die Möglichkeit der Bewerbung der Stadt bzw. laufender Veranstaltungen sicherstellen;
- Bushaltestellen Karnerau – das straßenrechtliche Projekt wird durch die CCE (Ing. Leder) bearbeitet, die erforderliche Naturaufnahme über das Vermessungsbüro DI. Klampferer wurde bereits durchgeführt;

- Der Gesamtrahmen des Projektes wird auf Basis der vorliegenden Kostenschätzung mit € 1.030.000,00 exkl. Mwst. festgelegt, wobei für die komplette Umsetzung aller Maßnahmen die Zusage über die Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel durch den Verkehrsverbund vorliegen muss;

14) Projekt „Digitale Haltestellen Nockregion“;

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der RegProjekt GmbH für die Errichtung von digitalen Fahrplanaushängen

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass die RegProjekt GmbH in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund eine Nutzungsvereinbarung für die Errichtung von digitalen Fahrplanaushängen im Rahmen eines Leader-Projektes übermittelt hat. Nach der derzeitigen Liste wären als Standorte Volksschule und Hauptplatz vorgesehen. Außerdem ist der Standort des neuen Busterminals vorgesehen.

Seitens der Nockregion gibt es keine Detailinformationen.

Folgende aktuellen Informationen wurden von Hartwig Ortner (RegProjekt GmbH) bekanntgegeben:

- Karnische Region gerade in Umsetzung;
- Anfang Jahr Abklärung der Standorte in Gemeinde;
- In Kooperation mit Verkehrsverbund sind 40-45 Geräte im Lieser-Maltatal vorgesehen;
- Keine Eigenleistung Gemeinden – nur Mithilfe des Bauhofes bei der Installation erwünscht;

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 empfohlen, die vorliegende Nutzungsvereinbarung zu beschließen, wobei die Aufstellungsorte der digitalen Fahrplanaushänge in Absprache mit der Stadtgemeinde Gmünd festzulegen sind.

Herr StR. Schiffer berichtet, dass das Projekt bereits im Projektentscheidungsgremium der Nockregion beraten wurde. Die Größe der digitalen Anzeigetafeln entspricht in etwa einem A3-Format. Wesentliche Idee des Projektes ist die barrierefreie Zurverfügungstellung von Informationen zum öffentlichen Personennahverkehr und zu den Fahrplänen. Der Gemeinde entstehen aus dem Projekt keine Kosten.

Herr Vzbgm. Faller sagt, dass dieses Projekt gut zum gesamten Mobilitätsprojekt passt.

Herr StR. Schiffer stellt den Antrag, die Umsetzung des Projektes „Digitale Haltestellen Nockregion“ in der Stadtgemeinde Gmünd sowie die vorliegende Nutzungsvereinbarung für die Inanspruchnahme von Gemeindeflächen für die Aufstellung der digitalen Tafeln zu beschließen. Die Standorte der Tafeln sind im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Gmünd festzulegen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn StR. Schiffer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die Umsetzung des Projektes „Digitale Haltestellen Nockregion“ in der Stadtgemeinde Gmünd sowie die vorliegende Nutzungsvereinbarung für die Inanspruchnahme von Gemeindeflächen für die Aufstellung der digitalen Tafeln zu beschließen. Die Standorte der Tafeln sind im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Gmünd festzulegen.

15) Örtliche Raumplanung;

Beratung und Beschlussfassung über die 3. Revision des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens Grünleiten

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass die abschließende und letzte Erweiterung des Baulandmodells Grünleiten in Zusammenarbeit mit den Büros Leiler und Peyker vorbereitet und durch die Abteilung 15 vorgeprüft wurde. Aufgrund der positiven Ergebnisse wurde der Entwurf im Rahmen eines integrierten Verfahrens in der Zeit vom 12.11.2025 bis 10.12.2025 kundgemacht.

Nachdem alle im Zuge der Vorprüfung geforderten Fachstellungnahmen vorliegen, könnte das Verfahren im Gemeinderat beraten und abgeschlossen werden.

Status der erforderlichen Stellungnahmen:

- Bezirksjagd – liegt vor (Schreiben vom 21.11.2025)
- Abt 12 – Wasserwirtschaft – liegt vor (Online vom 15.12.2025)
- Abt. 8 – Geologie – liegt vor (Schreiben 10.12.2025)
- Abt. 8 – Naturschutz – liegt vor (Mail 27.11.2025)
- Abt. 8 – SE – Wolschner – ok (Mail 5.11.2025)
- Abt. 9 – Straßen – liegt vor (Mail 18.11.2025)

Gleichzeitig wurde den schon längere Zeit wartenden Interessenten die Möglichkeit der Reservierung von Grundstücken eingeräumt. Die Grundstück entlang der Landesstraße wurden von der Reservierung ausgenommen, da hier optimalerweise eine Verlängerung der Reihenhausanlage errichtet werden. Bei den verkaufbaren 15 Baugrundstücken in der Baustufe 8 liegen derzeit schon Reservierungen für 7 Grundstücke vor.

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 empfohlen,
die 3. und abschließende Revision des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens Grünleiten zu beschließen.

Folgende Stellungnahmen liegen nunmehr konkret vor:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15, fachliche Raumordnung vom 07.08.2024:

Die leicht geneigte, als Wiese genutzte Fläche liegt im Süden der Ortschaft Grünleiten.

Geplant ist die nächste Ausbaustufe des Baulandmodells Grünleiten inklusive Verkehrserschließung und Errichtung eines Immissionsschutzstreifens.

Lt. Planteil des ÖEKs (2014) befindet sich die Fläche größtenteils innerhalb der Siedlungsaußengrenzen und wird mit einer Grünverbindung bzw. Freihaltezone mit siedlungstrennender und raumgliedernder Funktion beschränkt. Innerhalb der Siedlungsgrenzen befindet sich die Fläche im Sonderplanungsgebiet. Im Siedlungsleitbild werden als Planungsziele eine sukzessive Erweiterung der Wohnfunktion nach Süden sowie Erhaltung der Frei- und Landschaftsräume formuliert. In diesem Bereich ist auch ein Wildtierkorridor ausgewiesen.

Gem. FLÄWI grenzt im Norden Bauland - Dorfgebiet sowie im Westen und Süden GL - Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Im Siedlungsbereich sind lt. KAGIS z.T. massive Oberflächenwasserabflussgassen ausgewiesen.

Aufgrund der Größe ist ein Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsverfahren durchzuführen. Ein Entwurf des Teilbebauungsplanes liegt bereits vor, welcher die Bestimmungen der bisherigen Teilbebauungspläne beinhaltet bzw. z.T. Präzisierungen aufgrund der Erfahrungen beinhaltet.

Folgende Punkte sind aus raumordnungsfachlicher Sicht noch prüfen:

Absicht/Ziel:

- * Festlegungen wurden übernommen
- * Gebietserweiterung

Allgemein:

- * Bestand? Gelände etc - war in altem IV schon nicht
- * IV kein TBP- war in altem IV schon nicht

Verordnung:

- Seite 3, 1. Absatz: Inhalt prüfen
- § 1 - Wirkungsbereich
- § 2 - Fläwi
- § 3 - Grundstücksgrößen
 - 1. Satz: Mindestgröße fehlt - ist planlich nicht ausgewiesen
 - 2. Satz: Beilage A (Gruppenwohnbauweise - wo ist das ersichtlich?)
 - 2. Satz: keine Festlegungen hinsichtlich Teilung möglich (§48 Abs 8a)
- § 4 - bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke
 - 1. Satz: Definition Kellergeschoß - entspricht altem IV
- § 5 - Bebauungsweise
 - Definitionen entsprechen nicht K-ROG 2021
 - 2+3. Satz: Schwammige Beschreibung - entspricht altem IV
- § 6 - Anzahl der Geschoße
 - 1. Satz: Definition Kniestockhöhe? Entspricht altem IV

- Letzter Satz, war schon in altem IV so: sehr unpräzise, was ist auf der abgewandten Seite? Bzw. wenn es zwei Erschließungsstraßen gibt? Entspricht altem IV
- § 7 - Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen
- Keine näheren Festlegungen, entspricht altem IV
- § 8 - Baulinien
- Es gibt Baulinien, keine Baufluchtlinien oder Baugrenzlinien (K-ROG 2021)
- § 9 - Dächer
- § 10 - KFZ Abstellflächen
- Keine Festlegungen, entspricht altem IV
- § 11 - Grünanlagen
- unpräzise, entspricht altem IV
- § 12 - Emissionsschutz
- § 14 - Schlussbestimmungen
- Abs. 3: IV kein TBP
- § 15 - Inkrafttreten
- 1. Satz: es ist ein IV, kein TBP - Genehmigung erforderlich

Plandarstellung:

- Planungsbereich
- Wo gilt GFZ?
- Baulinien
- Bemaßung
- Info zum Lärmschutzwall?

Erläuterungen:

- Seite 9 ff: rechtliche Grundlage = IV K- ROG 2021
- Text überwiegend aus altem IV übernommen

Die Fläche bedeutet eine planmäßige Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets Grünleiten. Das Vorhaben entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

Da die Stadtgemeinde Eigentümerin der Grundstücke ist, kann von einer Bebauungsverpflichtung Abstand genommen werden.

Zusätzlich erforderliche Fachgutachten:

- Jagdlicher Sachverständiger bzgl. Wildtierkorridor
- Abteilung 8 – GGM - Geologie und Gewässermonitoring
- Abteilung 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik
- Abteilung 8 - UA Nsch - Naturschutz
- Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft SP
- Abteilung 9 – UA Straßenbauamt Spittal

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring vom 09.12.2025:

Befund:

Die Änderungen Nr. 14, 15 und 17/2025 stehen im räumlichen Zusammenhang und werden gemeinsam betrachtet.

Die Widmungsflächen befinden sich im südlichen Anschluss der Ortschaft Grünleiten und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Gelände ist nahezu eben.

Der Untergrund wird laut geologischer Karte aus fluviatilen und glazifluviatilen Ablagerungen aufgebaut. 170 m westlich der Widmungsflächen wurde für das Winterspeicherwerk inneres Maltatal eine Erkundungsbohrung hergestellt. Daraus geht hervor, dass der Untergrund aus feinkörnigen Sanden und Kiesen aufgebaut wird und das Grundwasser wurde 2,3 m unter GOK erkundet. Im Bereich der Widmungsflächen liegen keine detaillierten Informationen vor.

Laut WIS sind keine Wasserversorgungsanlagen, Quellen oder Vernässungen im Einflussbereich der WF situiert.

Die Widmungsflächen liegen gemäß Bodenfunktionsbewertung überwiegend in Zonen "Böden mit besonderer Bedeutung" wegen Standort- und Produktionsfunktion. Der Abflussregulierung wird ebenfalls eine hohe Bedeutung zugeordnet.

Beurteilung:

Standsicherheit:

Über den Untergrund liegen keine detaillierten Informationen vor. Es kann nicht ausgeschlossen

werden, dass setzungsempfindliche Sedimente vorliegen und das Grundwasser seicht ansteht. Auf Basis der vorliegenden Informationen kann daher keine Beurteilung der Standsicherheit erfolgen. **Standortsicherheit:**

Die Widmungsfläche liegt nicht im gefahrensensiblen Bereich von Steinschlägen und Rutschungen. Die Standortsicherheit ist gegeben.

Verbringung der Oberflächenwässer:

Der zu erwartende Untergrund kann eine eingeschränkte Sickerfähigkeit aufweisen bzw. können seichte Grundwasserstände vorliegen. Aufgrund unzureichender Informationen kann nicht beurteilt werden, ob der Untergrund ausreichend sickerfähig ist und dass es bei Starkniederschlägen durch die Bebauung und den Bodenverlust zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt.

Bodenfunktionsbewertung:

Bezüglich der vorliegenden sehr bedeutenden Bodenfunktion hinsichtlich Standort- und Produktionsfunktion wird auf den durch Bebauung unwiederbringlichen Verlust hingewiesen. Aus fachlicher Sicht wird daher der Erhalt des betroffenen Bodens empfohlen. Die Widmungsflächen liegen auch im Gefährzungsbereich von Oberflächenwasser. Die Abflussregulierung hat ebenfalls eine hohe Bedeutung und durch den Verbrauch des Bodens ist davon auszugehen, dass es vor allem bei Starkniederschlägen zu einem verstärkten Oberflächenabfluss kommt. Trotz Bodenverbrauch darf es zu keiner nachteiligen Änderung kommen und müssten entsprechende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Dzt. liegt kein Konzept für die Kompensation der Abflussregulierung hinsichtlich Bodenverbrauch vor.

Zusammenfassung:

Auf Basis der vorliegenden Informationen kann die Baulandeignung nicht bewertet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass setzungsempfindliche Sedimente vorliegen und auch seichte Grundwasserstände zu erwarten sind. Bezüglich der großflächigen Verbauung und dem Bodenverlust ist auch von einer Verschärfung der Abflussregulierung, vor allem aufgrund der ausgewiesenen Oberflächenwassergefährdung, auszugehen. Es liegt kein Konzept für die Kompensation des Bodenverlustes hinsichtlich Abflussregulierung vor. Die Baulandeignung kann daher hinsichtlich Standortsicherheit und Oberflächenwasserverbringung (Versickerung, Abflussregulierung) dzt. nicht beurteilt werden und wird aus fachlicher Sicht den Umwidmungen dzt. nicht zugestimmt.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring vom 10.12.2025 – ergänzende geologische Stellungnahme:

Seitens der Stadtgemeinde Gmünd wurden zu den im Betreff angeführten Widmungsanträgen (Baulandmodell Grünleiten) ergänzende Unterlagen übermittelt und um neuerliche Stellungnahme ersucht. Nach Durchsicht der Unterlagen ergeht nachfolgende Stellungnahme:

Befund:

Im Zuge der Vorprüfung wurden die zum Baulandmodell Grünleiten zusammengehörenden Widmungsanträge (letzte Baustufe) aus fachlicher Sicht aufgrund unzureichender Informationen vorerst negativ beurteilt.

Nunmehr wurden von der Stadtgemeinde ein Baugrundbericht von Dr. Fürlinger vom 01.09.2015 und eine Stellungnahme zur Verbringung der Oberflächenwässer vom Ingenieurbüro Moser GmbH vom 05.12.2025 übermittelt.

Daraus geht hervor, dass die infrastrukturellen Maßnahmen für die Aufschließung Baulandmodell Grünleiten in den Jahren 2016 bis 2024 errichtet wurden. Zu diesen Maßnahmen zählte auch die Errichtung einer Regenwasserkanalisation zur Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer in den Vorfluter. Grundlage für die Umsetzung bildeten die wasserrechtlich bewilligten Projekte ABA Gmünd BA16, WR-Bewilligungsbescheid Zahl: 08-WV-1171/2015 (034/2016) vom Amt der Kärntner Landesregierung vom 25.04.2016 und ABA Gmünd BA18, WR-Bewilligungsbescheid Zahl: 08-WV-1475/2022 (008/2022) vom Amt der Kärntner Landesregierung vom 16.12.2022. Die errichtete Regenwasserkanalisation wurde auf die Sammlung und Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer aus den Verkehrs- und Parkflächen dimensioniert. Anfallende Wässer aus Grundstücksparzellen dürfen nur im Fall einer aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglichen oder unverhältnismäßig erschweren Verbringung auf Eigengrund in das Kanalsystem eingeleitet werden. Diese Maßnahmen wurden anteilig bei der Ermittlung der Einzugsflächen berücksichtigt. Es sind auch Retentionsflächen im bewilligten Projekt berücksichtigt.

Aus dem Baugrundgutachten von Dr. Fürlinger geht hervor, dass der Untergrund aus Sanden und Kiesen unterschiedlicher Zusammensetzung aufgebaut wird. Es wurden auch tonige Feinsand-Schluff-Gemische und Torflinsen erkundet, die als Stillwassersedimente angesprochen wurden. Es wird

angegeben, dass die Lockergesteine eine für Wohngebäude herkömmlicher Größenordnung ausreichende Tragfähigkeit aufweisen. In jenen Bereichen, wo die tonigen Feinsand-Schluff-Gemische angetroffen werden, können örtlich Bodenauswechslungen notwendig werden. Grundwasser wurde in den Schürfen S 2/15 (2,3m unter GOK), S 3/15 (1,5m unter GOK) und S 4/15 (2,3m unter GOK) angetroffen. Es handelt sich dabei offenbar um einen zusammenhängenden Porengrundwasserkörper, der in den grobkörnigen Lockergesteinen der Talfüllung des Maltatales vorhanden ist. Besondere Beachtung ist daher bei der Planung von Kellergeschossen oder Tiefgaragen bei seichten Grundwasserspiegeln zu schenken. Es wird ein Durchlässigkeitsbeiwert in der Bandbreite von $K_f = 1 \times 10^{-4} - 1 \times 10^{-5}$ angegeben.

Beurteilung:

Aus den übermittelten Unterlagen wird bestätigt, dass der Baugrund für die Errichtung von Wohngebäuden eine ausreichende Tragfähigkeit aufweist. Ev. sind Bodenauswechslungen erforderlich.

Für die anfallenden Oberflächenwässer der Verkehrs- und Parkflächen sind bewilligte Ableitungen in den Vorfluter vorhanden. Die anfallenden Wässer der Bauparzellen sollen grundsätzlich auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden. Die Sickerfähigkeit wird bestätigt. Allerdings kann diese aufgrund der zum Teil feinkörnigen Sedimente lokal eingeschränkt sein. Dafür ist in Ausnahmefällen eine Einleitung in den Regenwasserkanal möglich.

Zusammenfassend wird durch die übermittelten Unterlagen nachgewiesen, dass die Standsicherheit gegeben ist und die schadlose Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer bewerkstelligt werden kann. Der Umwidmungen kann aus fachlicher Sicht daher nunmehr zugestimmt werden. Folgende Maßnahmen sind im Zuge einer Bebauung umzusetzen bzw. zu berücksichtigen:

- Anfallenden Oberflächenwässer auf den Bauparzellen sind schadlos zu verbringen. Erforderliche Sickeranlagen sind auf Basis eines Sickerversuches zu planen und zu dimensionieren. Dabei sind die Vorgaben des ÖWAV-Regelblattes 45 zu berücksichtigen.
- Nicht tragfähige Untergrundsschichten sind durch Bodenauswechslungen zu ersetzen oder sind entsprechende Tiefgründungen herzustellen. Die erforderlichen Maßnahmen sind durch eine fachkundige Person festzulegen.

Ergebnis:

Positiv mit Auflagen

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, SUP – Strategische Umweltprüfung vom 23.10.2025:

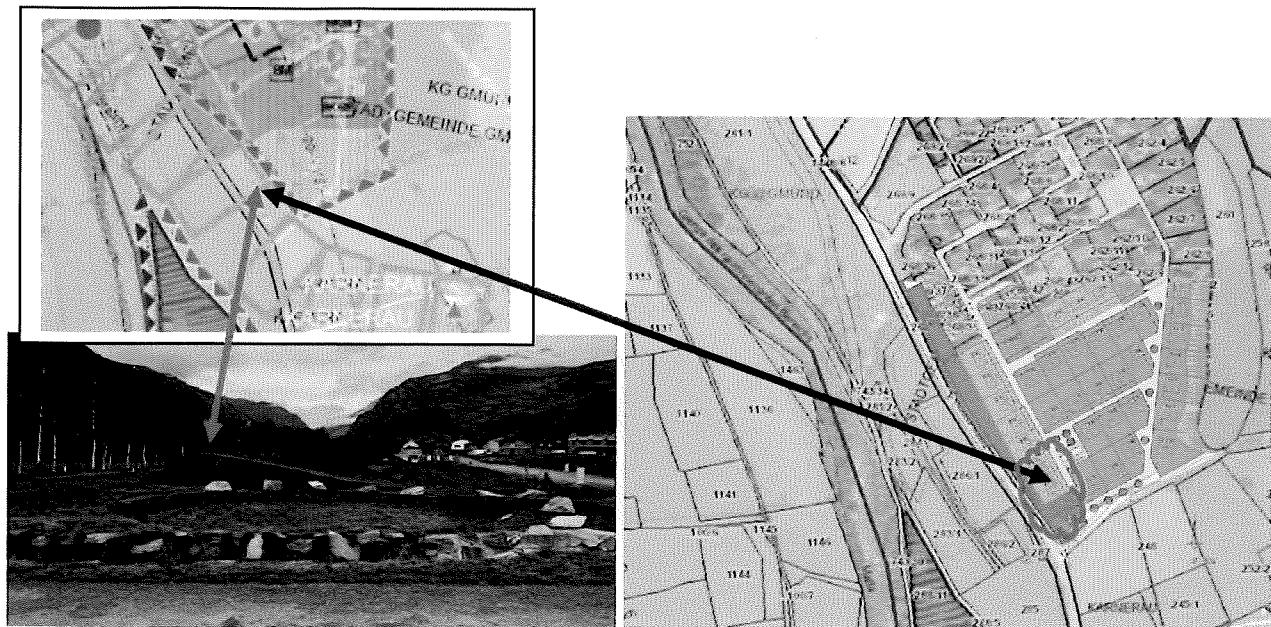
Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBI. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Mail vom 7.10.2025 vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 6/2025, 14/2025, 25/2025, 17/2025, 3/2025, 20/2025, 21/2025, 11/2025, 11/2023, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

Zu den Umwidmungsanträgen 14/2025, 15/2025, 17/2025:

Mit den gegenständlichen Anträgen ist die Erweiterung des bereits bestehenden Baulandmodells Grünleiten in Richtung Süden vorgesehen.

Entlang der L 12 Maltatalstraße ist ein Immissionsschutz in Form eines Lärmschutzwalles für die bereits bewilligten Baustufen bereits errichtet worden. Wie dem Teilbebauungsplan zu entnehmen ist, wird dieser in Richtung Süden und damit in Richtung Industriegebiet deutlich schmäler.



Ansicht des Lärmschutzwalls von Süden (Foto: AL Rudiferia)

Aus Sicht der ha Umweltstelle ist jedenfalls darauf zu achten, dass zum Wohle der Anrainer ein entsprechender Schutz zur Straße als auch zum bestehenden Industriebetrieb gewährleistet werden muss. Dafür sollte der Lärmschutzwall am südlichen Ende noch zusätzlich etwas erhöht werden, um sowohl den Verkehrslärm als auch den Lärm vom bestehenden Holzbearbeitungsbetrieb abzumildern. **Den Anträgen kann daher zugestimmt werden.**

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, UA Nsch – Naturschutz vom 27.11.2025:

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 27.11.2025 ergeht nachstehende naturschutzfachliche Stellungnahme.

Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten hat die letzte Baustufe des Baulandmodell Grünleiten kundgemacht. In der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd wurde der Teilbebauungsplan " Grünleiten " mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung GRÜNLEITEN erlassen und geändert .

Im Vorprüfungsverfahren wurden die Flächenwidmungsplanänderung dargestellt (VP 14/D1/2025 , VP 15/D1/2025, VP 17/D1/2025).

Beim durchgeführten Ortsaugenschein wurde folgendes festgestellt:

Das Baulandmodell schließt an bebaute Grundstücke an. Es werden keine ökologisch wertvolle Zonen beansprucht.

Zustimmung zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung GRÜNLEITEN.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal an der Drau vom 28.11.2025:

Unsere Zahl: 12-SP-ASV-14309/2013-126+127+128

Zu den Gutachtensanforderungen für die Widmungspunkte 14/2025, 15/2025 und 17/2025 der Stadtgemeinde Gmünd wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

Die Stellungnahme gilt für die Punkte 14/2025, 15/2025 und 17/2025, welche in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen.

Mit ggst. Umwidmungspunkten ist im Rahmen einer Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung die abschließende Baustufe zur Erweiterung des Baulandmodells Grünleiten der Stadtgemeinde Gmünd samt Verkehrserschließung beabsichtigt. Der gesamte Planungsbereich umfasst dabei eine Fläche von ca. 3,5 ha.

Dazu ist mit Umwidmungspunkt 14/2025 die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 265 und 262/3, beide KG 73004 Gmünd (Gesamtausmaß von ca. 10.051 m²), von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet, geplant.

Weiters ist mit Umwidmungspunkt 15/2025 eine Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 265 und 262/3 beide KG 73004 Gmünd (Gesamtausmaß von ca. 17.608 m²), von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in allgemeine Verkehrsfläche, beabsichtigt.

Zur Errichtung eines Immissionsschutzstreifens ist zusätzlich noch eine Umwidmung einer

Teilfläche des Grundstückes 265, KG 73004 Gmünd (Ausmaß ca. 7.613 m²), von Grünland-Landund Forstwirtschaft in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz, vorgesehen.

Die ggst. Planungs- bzw. Umwidmungsbereiche liegen außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) und der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV).

Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung zeigt die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss), dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie mit summierten und flächigen Oberflächenabflüssen und Hangwasserzügen aus nördlicher und südöstlicher Richtung zu rechnen ist. Es können laut Hinweiskarte bereichsweise potenzielle Hangwasserbeeinflussungen und erhebliche Oberflächenwasseransammlungen mäßiger und großteils hoher

Gefährdungskategorie abgeschätzt werden. Aus fachlicher Sicht sind die ggst. Flächen für die angestrebten Nutzungen ohne weitere Vorkehrungen deshalb grundsätzlich nicht geeignet.

Die angestrebten Baulandflächen weisen aufgrund der zu erwartenden flächenhaften Hang- und Oberflächenwasserbeeinflussung weitgehend derzeit keine Bebauungseignung auf. Die geplanten Maßnahmen greifen in sensible Oberflächenwasserbereiche ein und erhöhen die Grade der Versiegelung und der Oberflächenbeschaffenheit erheblich, weshalb zukünftig Verlagerungen und wesentliche Veränderungen der Oberflächenwassersituation und Abflussverhältnisse zu erwarten sind. Zusätzlich können Verschärfungen für die Oberflächenwassersituation, bestehende Strukturen und umliegende Bereiche, nicht ausgeschlossen werden. Ohne umfangreiche Entwässerungs- bzw. Retentionsmaßnahmen und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit dieser, abgestimmt auf die vorliegenden Untergrundverhältnisse, können nachteilige Beeinträchtigungen Fremder Rechte nicht ausgeschlossen werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann deshalb den vorliegenden Umwidmungspunkten derzeit nicht zugestimmt werden.

Fachlich wird deshalb für Flächen der hohen Oberflächenwasser-Gefährdungskategorie eine Freihaltung vorgeschlagen, um natürliche Wasserwegigkeiten und Retentionswirkungen auch zukünftig zu gewährleisten und Schäden bzw. Verschlechterungen für die Oberflächenwassersituation hintanzuhalten. Es kann angeregt werden, die bebaubare Umwidmungsfläche auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren. Eine Errichtung von höherwertigen Bebauungen wäre aus fachlicher Sicht ebenfalls nur auf Flächen außerhalb des erheblich durch Oberflächenwässer gefährdeten Bereiches zu beschränken. Weiters kann eine Ausweitung des geplanten Immissionsschutzstreifens auf erheblich gefährdete und konzentrierte Abfluss- bzw. Oberflächenwasseransammlungsbereiche vorgeschlagen werden. Diese Anregungen wären in den Widmungsgesuchen entsprechend zu berücksichtigen.

Zusätzlich fällt der betroffene Bereich in der Bodenfunktionsbewertung teilweise in die Kategorie Böden mit besonderer Bedeutung und erfüllt dort den höchsten Grad der Produktionsfunktion (5) und einen hohen Grad der Abflussregulierung (4), weshalb eine flächenhafte Verbauung und hochgradige Versiegelung ohne Kompensationen aufgrund des Verlustes von natürlichen Retentionsflächen wasserwirtschaftlich zusätzlich abzulehnen wäre. Zur Bodenfunktionsbewertung wird zusätzlich empfohlen, eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Geologie bzw.

Hydrogeologie einzuholen.

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass generell auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen im ggst.

Planungsraum bzw. generell in dicht besiedelten Gebieten danach zu trachten ist, den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen bzw. zu erhalten, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal an der Drau Ergänzung vom 12.12.2025:

Grundsätzlich wird zu den Umwidmungspunkten 14/2025, 15/2025 und 17/2025 auf die bereits am 28.11.2025 per Widmungen-Online abgegebene Stellungnahme verwiesen.

Seitens der Stadtgemeinde Gmünd wurden am 09.12.2025 ergänzende Unterlagen zur Oberflächenwasserverbringung, erstellt von der Ingenieurbüro Moser GmbH, 9853 Gmünd, vorgelegt. In den Unterlagen wird dargestellt und ausgeführt, dass für den Gesamtbereich der Aufschließung des Baulandmodells Grünleiten (bisherige Abschnitte 2016 bis 2024 errichtet) auch die wasserrechtlichen Bewilligungen zur Errichtung einer Oberflächenwasserkanalisation samt Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer in die Lieser erlangt und umgesetzt wurden. Grundlage für die Umsetzung bildeten die wasserrechtlich bewilligten Projekte ABA Gmünd BA16 WR-Bewilligungsbescheid Zahl: 08-WV-1171/2015 (034/2016) Amt der Kärntner Landesregierung vom 25.04.2016 und ABA Gmünd BA18 WR-Bewilligungsbescheid Zahl: 08-WV-1475/2022 (008/2022) Amt der Kärntner Landesregierung vom 16.12.2022. Die errichtete Oberflächenwasserkanalisation wurde auf die Sammlung und Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer aus den neuen Verkehrs- und Parkflächen dimensioniert. Anfallende Wässer aus Grundstücksparzellen dürfen nur, wenn aufgrund schlechter Bodenverhältnisse eine Versickerung vor Ort nicht möglich ist, in das Kanalsystem eingeleitet werden (anteilig in den Bemessungen berücksichtigt). Die Bemessung erfolgte auf Grundlage von 5-jährlichen Starkregenereignissen, wobei der Ableitungs- bzw. Einleitkonsens in die Lieser bescheidlich begrenzt wurde. Zusätzlich wurden im Entwässerungssystem auch ein Retentionsbecken integriert und ausgeführt.

Zusätzlich wird angeführt, dass für Überlastfälle oder zufließende natürliche Hang- und Oberflächenwässer die Gelände und Straßengestaltung so gewählt wurde, dass keine wesentliche Veränderung zur ursprünglichen Oberflächenwassersituation entsteht (Straßen-, Park-, und Freiflächen bilden die Abflusswege und Retentionsbereiche werden freigehalten). Dazu wurde auch eine Skizzenhafte Plandarstellung vorgelegt. Weiters wird angegeben, dass im Bereich der südlichen Zufahrtsstraße ein bestehendes Entwässerungsgerinne seitens der Stadtgemeinde ertüchtigt und adaptiert wurde, um zufließende Oberflächenwässer geordnet ableiten zu können. Ebenfalls wird den neu zu errichtenden Objekten eine erhöhte Situierung (mind. 50 cm über Straßenniveau) baubescheidlich von der Baubehörde zum Eigenschutz vorgeschrieben.

Aufgrund der zusätzlich vorgelegten Unterlagen kann aus fachlicher Sicht festgestellt werden, dass für die anfallenden Oberflächenwässer der Verkehrs- und Parkflächen bereits bewilligte Anlagen vorhanden sind, um eine geordnete Oberflächenwassersituation bis zu den Bemessungereignissen sicherzustellen. Weiters wurden Maßnahmen wie Abflusskorridore und Retentionsbereiche vorgesehen, um die natürliche Hang- und Oberflächenwassersituation nicht zusätzlich zu verschlechtern. Ebenfalls werden den Bauwerbern zum Eigenschutz gegen Oberflächenwasserbeeinflussungen erhöhte Objektsituierungen vorgeschrieben. Somit können die dargestellten und umgesetzten Maßnahmen als grundsätzlich geeignet und nachvollziehbar angesehen werden, um der Oberflächenwassersituation geordnet zu begegnen und nicht wesentlich zu verschlechtern.

Die ggst. Umwidmungen können aus fachlicher Sicht nur zur Kenntnis genommen werden, wenn eine dauerhafte Funktion und laufende Instandhaltung gewährleistet wird. Zusätzlich müssen die wasserrechtlich bewilligten Konsense (Entwässerungs- und Einleitmengen) und Vorschreibungen nachweislich eingehalten werden. Die planlich dargestellten Abflusskorridore, Retentionsbereiche und Gerinneabschnitte sind großzügig freizuhalten, die Funktionsfähigkeit ist aufrechtzuhalten und zusätzliche Versiegelungen jedenfalls zu vermeiden. In diesen Bereichen sind abflussverändernde und höherwertige Bebauungen bzw. Einrichtungen hintanzuhalten, was in zukünftigen Widmungs- und Bauverfahren entsprechend sicherzustellen ist.

Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass generell auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht zu nehmen ist, wobei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Oberflächengewässer oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss, der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer, nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Weiters kann fachlich angeregt werden, dass bei zukünftigen Entwicklungen im ggst. Planungsraum und generell danach zu trachten ist, zusätzliche Versiegelungen zu vermeiden und Grünflächenanteile bzw. natürliche Versickerungsflächen zu erhöhen, um die Oberflächenwassersituation bei Starkregenereignissen nicht zu verschärfen und bestehende Strukturen und Infrastrukturanlagen nicht zusätzlich zu belasten.

Zur Kundmachung Zahl: 031/3-2025/034/1 vom 06.11.2025 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Grünleiten – 3. Revision“ - wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen. Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmebewilligung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Bei den angeführten 3. Revision sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher bestehen keine Einwände.

Weitere genauere Angaben folgen im Anschluss:

Ausnahmebewilligung vom Bauverbot:

Gemäß §48 - Kärntner Straßengesetz ist bei Baumaßnahmen außerhalb/innerhalb des Ortsgebietes und innerhalb der 15m Schutzone der Landesstraße, gemessen von der gemeinsamen Grundstücksgrenze, eine kostenpflichtige Vereinbarung „Ausnahmebewilligung vom Bauverbot“ abzuschließen. Hierfür muss der Bauwerber über die zuständige Baubehörde (z.B.: Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim) beim Straßenbauamt Spittal digital – formloses schriftliches Ansuchen mit den erforderlichen Planunterlagen (Einreichplanung) als PDF-Datei im Format A4 oder A3 - unter Angabe der zeichnungsberechtigten Person und deren Adresse (bei Firmen bitte auch um Angabe der UID-Nummer u. Firmenbuchnummer) einbringen. In der Einreichplanung (Lageplan) sind die Abstände zur Grundstücksgrenze und in einem Schnitte der höchste bzw. tiefste Punkt des Gebäudes bemessen auf das Niveau der Landesstraße einzuleichen. Die Widmungsinformation der Grundstücke ist durch die zuständige Gemeinde mittels einem Begleitschreiben anzuführen.

ASFINAG Service GmbH, Mag. Sabine Höfinger vom 11.11.2025:

Aufgrund der Distanz zur A10 Tauernautobahn gibt es von unserer Seite keine Einwände oder Auflagen.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst vom 9.12.2025:

Mit Schreiben vom 06.11.2025 wurde die GBL Kärnten Nordwest von der Gemeinde Gmünd in Kärnten ersucht, eine Stellungnahme zu obigem Betreff aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren zu erstellen.

Grundlagen

- Wildbach- u. Lawinenkataster
- Gefahrenzonenplan Gmünd in Kärnten (52.245/05-VB7a/83, 03.08.1983)

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten beabsichtigt gemäß § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 n K-ROG 2021, LGBI.Nr. 59/2021, die Änderung (3. Revision) des integrierten Flächenwidmungs-

und Bebauungsplanes „Grünleiten“ vom 02.07.1999, Zahl: 71/2-031/3/1999 zuletzt geändert am 29.12.2020, Zahl: 189/2-031/3/2020

Befund

Die beabsichtigte Änderung im Bereich „Grünleiten“ befinden sich außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- und Vorbehaltsbereichen der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Beurteilung

Aus der Sicht des wildbach- und lawinentechnischen Sachverständigen gibt es zufolge der Situierung keine Einwände gegenüber der Flächenwidmung.

Jagdbezirk Spittal a.d. Drau – Der Bezirksjäger vom 21.11.2025

Aus Sicht der Jägerschaft kann zur Abänderung der Widmungspunkte 14/2025, 15/2025, 17/2025 festgehalten werden, dass durch eine geplante Bebauung dieser Flächen einer der letzten Grünstreifen und Wildwechselkorridore von der Schattseite in die Sonnseite beeinflusst wird. Bei der Planung und Bebauung dieser Flächen sollte auch auf eine verbleibende Möglichkeit zum natürlichen Wechsel von Wild geachtet werden. Auch aus verkehrstechnischer Sicht besteht die Gefahr, dass wenn bestehende Wechsel von Wild nicht mehr angenommen werden können, es zu erhöhtem Aufkommen von Wildwechseln an anderen Stellen kommt. Daher die Bitte, bei der Bebauung dieser Flächen auch die Interessen des Wildes zu beachten. Es darf in diesem Zuge auch nochmals auf die Wildökologische Stellungnahme der Kärntner Jägerschaft durch Mag. Muralt vom 21.9.2018 verwiesen werden.

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd wird in der folgenden Beratung zu den vorliegenden Stellungnahmen folgendes erwogen:

Zu den in der Vorprüfung durch die Abteilung 15 – fachliche Raumplanung – festgestellten Punkten wird vom Gemeinderat festgehalten, dass diese im Rahmen der Überarbeitung der Kundmachungsunterlagen entsprechend berücksichtigt und in Abstimmung dem örtlichen Raumplaner und der Fachabteilung angepasst wurden.

Der Gemeinderat führt zur Stellungnahme der Abteilung 8 – Geologie – aus, dass im Zuge Bauverfahren für die Wohnhäuser, wie bisher schon gehandhabt, die entsprechende schadlose Verbringung der Oberflächenwässer auf den Bauparzellen sichergestellt werden wird. Hinsichtlich allfälliger Maßnahmen zur Verbesserung des Untergrundes wird ebenfalls im Rahmen der Bauverfahren entsprechend auf Maßnahmen Bedacht genommen.

Zur Stellungnahme der Jägerschaft wird festgehalten, dass die nunmehr 3. Revision des Baulandmodells Grünleiten auch den Abschluss dieser Ortschaftsentwicklung darstellt. Es bleibt somit der eigentliche Wildtierkorridor, welcher auch im geltenden örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gmünd dargestellt ist, fast völlig erhalten. Somit wird den Anforderungen der Jägerschaft hinsichtlich der Erhaltung dieser möglichen Wildwechselstelle entsprechend Rechnung getragen.

Die Stellungnahme der Abteilung 8 – Naturschutz, die ergänzte Stellungnahme der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, die Stellungnahme der ASFINAG, die Stellungnahme der Abteilung 8 – SUP, die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung und die Stellungnahme des Straßenbauamtes Spittal werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Änderung des integrierten Verfahrens ist von öffentlichem Interesse da die letzte und abschließende Baustufe des Baulandmodells Grünleiten der ursprünglichen Intention der Ortschaft – Basis Wettbewerb in Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten – entspricht und die Flächen als Angebot für sozial verträglichen Wohnbau (sowohl in Form von Einfamilienwohnhäusern als auch in Form von Reihenhausanlagen) erforderlich und für die nachhaltige Entwicklung der Stadtgemeinde Gmünd notwendig sind.

Herr GR. Jank stellt den Antrag, die 3. Revision für das integrierte Verfahren „Grünleiten“ gemäß den vorliegenden Unterlagen zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Jank

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die 3. Revision für das integrierte Verfahren „Grünleiten“ gemäß den vorliegenden Unterlagen.

INHALT

- Verordnung
 - Abschnitt I: Allgemeines
 - Abschnitt II: Flächenwidmung
 - Abschnitt III: Bebauungsbedingungen
 - Abschnitt IV: Schlussbestimmungen
- Plandarstellung im Flächenwidmungsplan
- Plandarstellung Teilbebauungsplan Grünleiten – Rechtsplan
- Erläuterungen
- Stellungnahme zum Kärntner Umweltplanungsgesetz 2004
- Planausschnitt ÖEK der Stadtgemeinde Gmünd 2012
- Anlage: Änderungstabelle Flächenwidmungsplan

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom XXXX, Zahl: 031/3-2025/034 mit der die Verordnung vom 02. Juli 1999, Zahl: 71/2-031/3/1999 in der Fassung vom 25.09.2001, Zahl: 51-031/3/2001, vom 02.08.2005, Zahl: 244/1-031/3/2004, vom 21.10.2015, Zahl: 249-031/3/2015 und vom 29.12.2020, Zahl: 189/2-031/3/2020 Teilbebauungsplan „Grünleiten“ mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

G R Ü N L E I T E N

erlassen und geändert wird.

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 48 bis 52 Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 17/2025 wird verordnet:

Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext, der grafischen Darstellung zum Flächenwidmungsplan, dem Teilbebauungsplan „Grünleiten“ und dem zugehörigen Erläuterungsbericht.

ABSCHNITT I (Allgemeines)

§ 1
Wirkungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Parzellen Nr. 262/1, 262/2, 262/3, 262/4, 262/5, 262/6, 262/7, 262/8, 262/9, 262/10, 262/11, 262/12, 262/13, 262/14, 262/15, 262/16, 262/17, 262/18, 262/19, 262/20, 265, 266/1, 266/2, 266/3, 266/4, 266/5, 266/6, 266/7, 266/8, 266/9, 266/10, 268/1, 268/2, 268/4, 268/5, 268/7, 268/8, 268/9, 268/10, 268/11, 268/12, 268/13, 268/27, 268/28, 268/30, 268/31, 268/32, 268/33, 268/34, 268/35, 268/36, 268/37, 268/38, 268/39, 268/40, 268/41, 268/42, 268/43, 268/44, 268/45, 268/46 269/1, 269/10, 269/11, 269/12, 269/13, 269/14, 269/15, 269/16, 269/17, 269/18, 269/19, 269/20, 269/21, 269/22, 269/23, 269/24, 269/25, 269/26, 269/27 und 269/28 alle K.G. 73004 Gmünd.

(2) Die zeichnerische Darstellung der Flächenwidmungsplanänderungen sowie der Teilbebauungsplan verfasst von Architekt DI. Wolfgang Leiler, St. Johanner Höhenstraße 50, 9500 Villach sind integraler Bestandteil der Verordnung.

(3) Die zeichnerische Darstellung des Planungsgebietes, gem. §1 (1) dieser Verordnung beruht auf der Grundlage der digitalen Katastralmappe des BEV (Stand 10/2024)

ABSCHNITT II (Flächenwidmung)

§ 2 Festlegungen im Flächenwidmungsplan

Vorprüfungsverfahren VP 14/D1/2025:

Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke 265 und 262/3 beide KG Gmünd im Ausmaß von gesamt 10051 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet entsprechend den Änderungen des betreffenden Teilbebauungsplanes

Vorprüfungsverfahren VP 15/D1/2025:

Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke 265 und 262/3 beide KG Gmünd im Ausmaß von gesamt 5232 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche entsprechend den Änderungen des betreffenden Teilbebauungsplanes

Vorprüfungsverfahren VP 17/D1/2025:

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 265 KG Gmünd im Ausmaß von 2093 m² von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz entsprechend den Änderungen des betreffenden Teilbebauungsplanes

Die Flächenangaben können durch Naturbestandsaufnahme und Vermessung anlässlich der nachfolgenden Teilung geringfügig abweichen.

ABSCHNITT III (Bebauungsbedingungen)

§ 3 Grundstücksgrößen

Die Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke beträgt 500m².

Ausgenommen von dieser Mindestgröße sind die im Rechtsplan (siehe Legende) gekennzeichneten Bereichen für alternative Gruppenwohnbauweise.

§ 4 Bauliche Ausnutzung der Grundstücke

Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird für den gesamten Bereich durch die Geschoßflächenzahl – GFZ bestimmt, das ist das Verhältnis der Bruttogeschoßflächen zur Fläche des Baugrundstückes. Für das gesamte Gebiet gilt eine GFZ vom max. 0,60.

§ 5 Bauweise

Offene, halboffene und geschlossene Bauweise sind in der im Bebauungsplan festgelegten Form zulässig. Die Proportion der Gebäude ist so zu wählen, dass die Längsseite in Firstrichtung angeordnet wird. Die Firstrichtung ist nach Maßgabe des Bebauungsplanes vorgegeben bzw. wenn nicht festgelegt frei wählbar. (Ost-West bzw. Nord-Süd).

A. Offene Bauweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend mit einem bestimmten Mindestabstand von den seitlichen Grenzen und der hinteren Grenze des Bauplatzes errichtet werden müssen, wenn die K-BO 1996 und die K-BV nicht Ausnahmen hiervon zulassen.

- B. Halboffene Bauweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Bauplätzen die Gebäude an der gemeinsamen seitlichen Grenze aneinander gebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden müssen.
- C. Geschlossene Bauweise ist gegeben, wenn straßenseitig von Nachbargrundgrenze zu Nachbargrundgrenze fortlaufend gebaut werden muss, wenn die K-BO 1996 und die K-BV nicht Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 6 Geschoßzahl

Die Geschoßzahl beträgt 2 Vollgeschoße, wobei die Kniestockhöhe des ersten Obergeschosses mindestens 150 cm betragen muss.

Die Traufhöhe wird mit max. 6,00 m über gewachsenem Boden festgelegt.

Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens wird mit maximal 0,50 m über gewachsenen Boden festgelegt.

Bei 1-geschoßiger Bebauung kann die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens auf maximal 1,50 m über Gelände angehoben werden.

Als Bezugshöhe (gewachsener Boden bzw. Gelände) wird die durchschnittliche projektierte Oberkante der Erschließungsstraße im Bereich längs der jeweiligen Bauparzelle festgelegt.

§ 7 Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen sind in der zeichnerischen Anlage festgelegt.

§ 8 Baulinie

- (1) Im zeichnerischen Teil des Teilbebauungsplanes werden Baulinien festgelegt.
 - a) Baulinien gemäß § 48 Abs. 7 K-ROG sind jene Linien, innerhalb welcher das Hauptgebäude errichtet werden muss
 - b) Baulinien gemäß § 48 Abs. 9 K-ROG sind jene Linien, an die Hauptgebäude verpflichtend angebaut werden müssen.
- (2) Das direkte Anbauen von Nebengebäuden (Carport, Garage) an die Grundstücksgrenzen, ist eingeschoßig bis 3 m Höhe möglich.
- (3) Massive Einfriedungen außerhalb der Baulinien, 1,60 bis 2,00 m hoch, sind nur an der Grundgrenze auf Eigengrund anzutragen.
- (4) Sämtliche sonstigen Einfriedungen wie beispielsweise Zäune und Hecken dürfen nur bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m errichtet werden.
- (5) Freistehende untergeordnete Gebäude wie Pergola, Gartenhäuschen u.ä. bis zu einer Fläche vom max. 16 m² sind auch außerhalb der Baulinien möglich, jedoch nicht innerhalb der Fläche zwischen der Baulinie gemäß § 48/9 und dem öffentlichen Gut. An der Grundgrenze ist entweder direkt anzubauen (max. Höhe 3,00 m) oder ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- (6) Der im Bebauungsplan als Hang gekennzeichnete Bereich ist von jedweder Bebauung freizuhalten, jedoch für gärtnerischer Zwecke und dazugehörigen baulichen Anlagen, im maximalen Ausmass wie unter Pkt. 5 festgelegt, nutzbar.
Stützmauern im Hangbereich sind wie in Pkt. 4 festgelegte Einfriedungen mit einer Höhe von 2,00 m beschränkt (gemessen am bestehenden natürlichen Gelände).

§ 9 Dächer

- (1) Als Dachform werden für Hauptbaukörper grundsätzlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 20–35° festgelegt. Bei den im Bebauungsplan mit 1-2 geschoßiger Bebauung festgelegten Grundstücken sind bei Eingeschossigkeit (Bungalow) auch Walmdächer mit einer Dachneigung von 20-35° zulässig.
- (2) Für Nebenbaukörper und untergeordnete Bauteile, sind Flachdächer bzw. flachgeneigte Pultdächer mit einer Dachneigung bis max. 5° zulässig.
- (3) Die Dacheindeckung der Hauptdächer ist in grauem Hartmaterialien auszuführen.

- (4) Solarpaneele, Photovoltaikanlagen u.ä. sind entsprechend der gewählten Dachneigung in die Dachfläche zu integrieren. Freistehende Anlagen sind nicht zulässig.

§ 10 KFZ – Abstellflächen

Je Wohneinheit ist mindestens 2 PKW-Stellplätze auf Eigengrund anzurichten.
Die Besucherparkplätze befinden sich auf den im Bebauungsplan dafür festgelegten Flächen.

§ 11 Grünanlagen

- (1) Das Ausmaß und die Lage der öffentlichen Grünflächen sind im Bebauungsplan festgelegt, ebenso die Lage von Spielflächen.
- (2) Die Bepflanzung des öffentlichen Raumes hat laut Plan mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu erfolgen.
- (3) Entlang der Maltatal Straße hat die Geländegestaltung in der im Bebauungsplan festgelegten Form (Lärmschutzwand, Höhenveränderung des Geländes) zu erfolgen.

§ 12 Emissionschutz

Die Schutzwand zum Gewerbeobjekt in dem im Bebauungsplan festgelegten Ausmaß ist in Stahlbeton (Sichtbeton) auszuführen. Die Höhe wird mit maximal 4,00 m festgelegt. Ein Anbau ist beidseitig bis Oberkante Mauer möglich.

§ 13 Bauphasen

Die zeitliche Abfolge der Bebauung hat laut dem beiliegenden Zonierungsplan zu erfolgen.
Die Freigabe der nächsten Bauphase darf erst bei 70%iger Bebauung der bereits freigegebenen Grundstücke erfolgen .

ABSCHNITT IV

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern zwischen den Festlegungen dieser Verordnung und den Angaben und Festlegungen der zeichnerischen Darstellung ein Widerspruch besteht, gilt im Zweifelsfall die textliche Festlegung dieser Verordnung.
- (2) Baubewilligungen im Gültigkeitsbereich dieses Bebauungsplanes dürfen erst auf Grundlage der Rechtskraft dieses **Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahrens** bzw. auf Grundlage dieser Verordnung und der zugehörigen zeichnerischen Darstellung erteilt werden.
- (3) Soweit durch den gegenständlichen **Teilbebauungsplan** keine anderen Festlegungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Kärntner Bauordnung bzw. der Kärntner Bauvorschriften idgF.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 02. Juli 1999, Zahl: 71/2-031/3/1999 in der Fassung vom 25.09.2001, Zahl: 51-031/3/2001, vom 02.08.2005, Zahl: 244/1-031/3/2004, vom 21.10.2015, Zahl: 249-031/3/2015 und vom 20.12.2020, Zahl: 189/2-031/3/2020 außer Kraft.

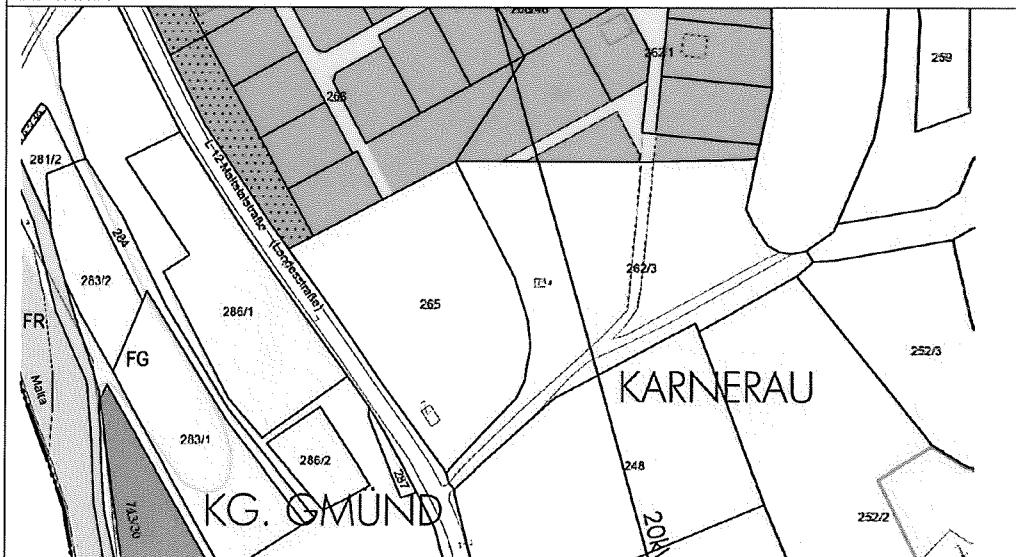
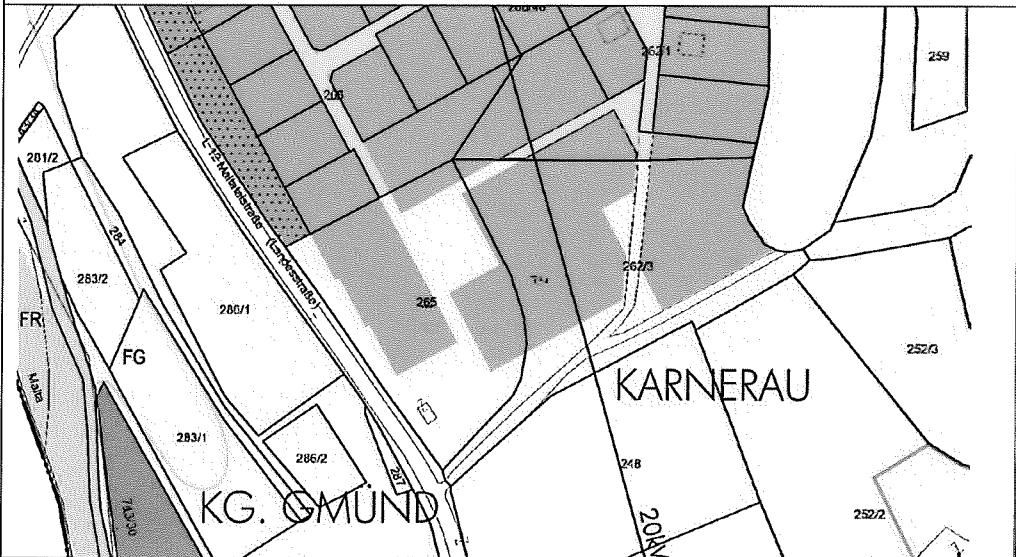
PLANTEIL

- Flächenwidmungsplan** Darstellung der Änderungen im Flächenwidmungsplan
- Teilbebauungsplan** „Grünleiten“
- Teilbebauungsplan** „Grünleiten“ – Bauabschnitte
Gruppenwohnbau – Detailplan Beilage A1

VP-14-2025-D1-IST-SOLL.docx

StG. GMÜND - Widmungsantrag Verfahrensfall: VP 14/D1/2025
Angaben gem. §4 Kärntner FlächenwidmungspläneVO (K-FlwplV) idgF.:

a) StG.Gmünd in Kärnten - KG: Gmünd 73004	a) Grundstück (od. Teile):	265, 262/3
b) Maßstab 1:2500	d) Fläche in m ² :	10 051
c) Beabsichtigte Änderung im Flächenwidmungsplan	Bestand: Grünland – f. d. Land- u. Forstwirtschaft best. Fläche, Ödland	Änderung: Bauland – Dorfgebiet
e) Auflagezeitraum:	Von:	Bis:
f) Vermerk über den Beschluss des Gemeinderates:		
g) Datum des verwendeten DKM-Standes	01.04.2023	

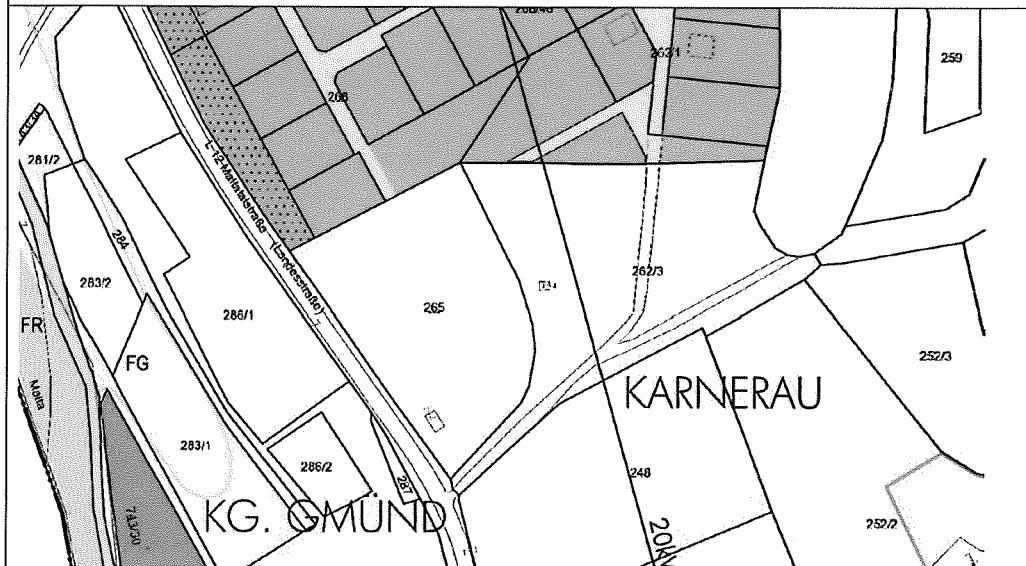
BESTAND:

ÄNDERUNG:


StG. GMÜND - Widmungsantrag Verfahrensfall: VP 15/D1/2025

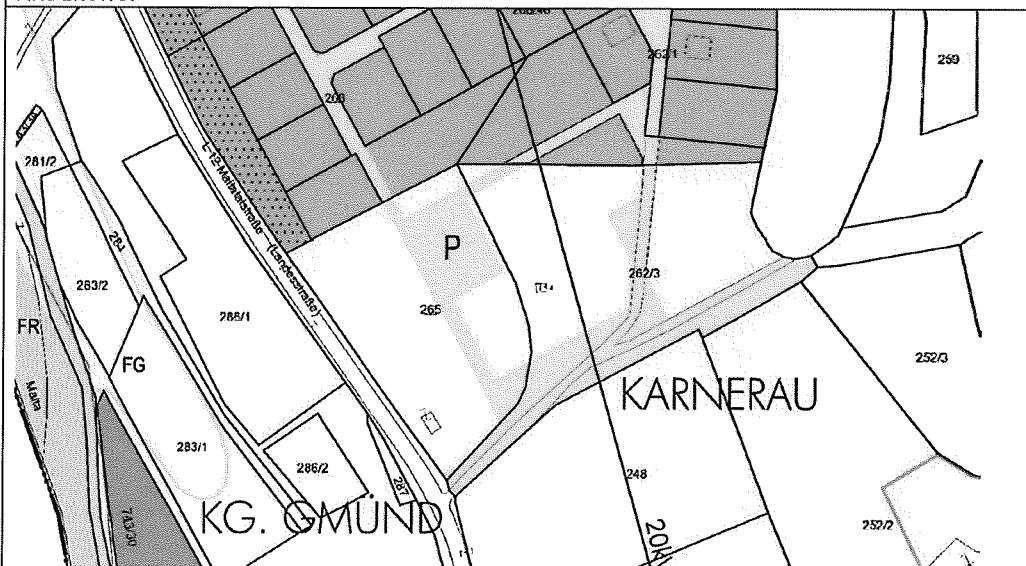
Angaben gem. §4 Kärntner FlächenwidmungspläneVO (K-FlwpIV) idgF.:

a) SIG.Gmünd in Kärnten - KG: Gmünd 73004	a) Grundstück (od. Teile):	265, 262/3
b) Maßstab 1:2500	d) Fläche in m ² :	5 232
c) Beabsichtigte Änderung im Flächenwidmungsplan	Bestand: Grünland – f. d. Land- u. Forstwirtschaft best. Fläche, Öland	Änderung: Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche
e) Auflagezeitraum:	Von:	Bis:
f) Vermerk über den Beschluss des Gemeinderates:		
g) Datum des verwendeten DKM-Standes	01.04.2023	

BESTAND:



ÄNDERUNG:

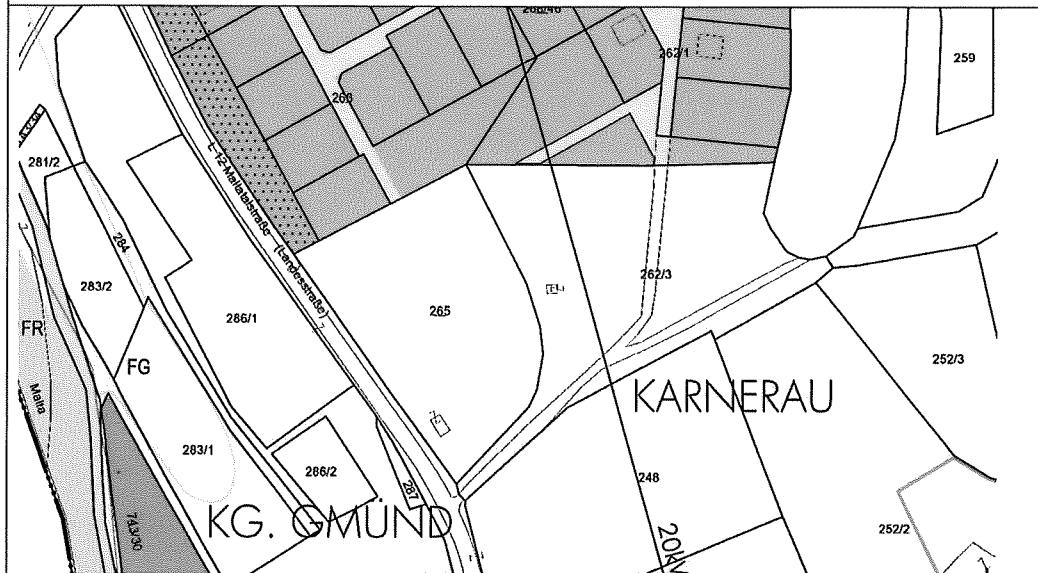


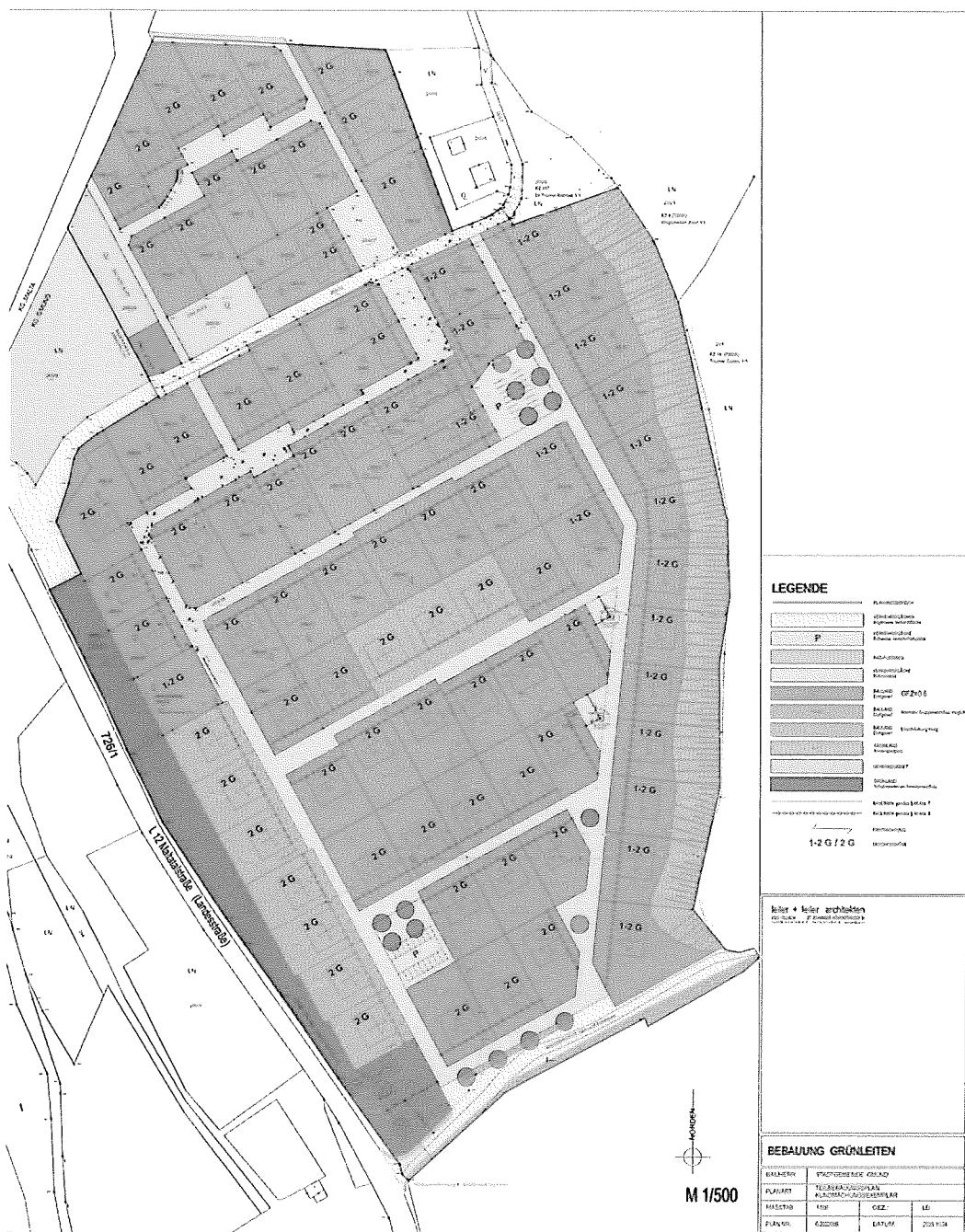
StG, GMÜND - Wildmungsantrag Verfahrensfall: VP 17/D1/2025

Angaben gem. §4 Kärntner FlächenwidmungspläneVO (K-FlwplV) idgF.:

a) SIG, Gmünd in Kärnten - KG: Gmünd 73004	a) Grundstück (od. Teile):	265
b) Maßstab 1:2500	d) Fläche in m ² :	2 093
c) Beabsichtigte Änderung im Flächenwidmungsplan	Bestand: Grünland – f. d. Land- u. Forstwirtschaft best. Fläche, Ödland	Änderung: Grünland – Immissionsschutzstreifen
e) Auflagezeitraum:	Von:	Bis:
f) Vermerk über den Beschluss des Gemeinderates:		
g) Datum des verwendeten DKM-Standes	01.04.2023	

BESTAND:









BEREICHE ALTERNATIV GRUPPENWOHNBAU MÖGLICH BEILAGE A1

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung **GRÜNLEITEN**

Mit der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung soll die administrative und rechtliche Umsetzung von Projektvorstellungen gemeinsam und mit abgestimmter rechtskonformer Sachlichkeit gewährleistet sowie zugleich genügend Spielraum für eine Projektfeinabstimmung geschaffen werden.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage des Teilbebauungsplanes ist dem § 52 iVm 48 K-ROG 2021 idgF. zu entnehmen.

§48 (1)

Der Gemeinderat darf in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, den überörtlichen Entwicklungsprogrammen, dem örtlichen Entwicklungskonzept, dem Flächenwidmungsplan und dem generellen Bebauungsplan durch Verordnung für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes einen Teilbebauungsplan beschließen, wenn dies zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung erforderlich ist [...].

§48 (2)

Ein Teilbebauungsplan ist zu erlassen:

Zi 1: wenn für einzelne Grundflächen oder für zusammenhängende Teile des Baulandes von den im generellen Bebauungsplan festgelegten Bebauungsbedingungen abgewichen werden soll;

Zi 2: für unbebaute Teile des Baulandes mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 10.000 m² vor dem Beginn ihrer Bebauung;

Zi 3: für sonstige zusammenhängende Teile des Baulandes, in denen dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Erhaltung oder Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes erforderlich ist;

Zi 4: wenn dies aufgrund der bestehenden natürlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen, kulturellen oder städtebaulichen Gegebenheiten innerhalb des Gemeindegebiets sowie der Art und des Umfangs der angestrebten Bebauung aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist;

Zi 5: vor der gänzlichen oder teilweisen Freigabe eines Aufschließungsgebietes oder einer Aufschließungszone mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 10.000 m²;

Zi 6: für Grundflächen, die im Flächenwidmungsplan als Vorbehaltflächen für den förderbaren Wohnbau vorgesehen sind.

§52 (1)

Wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist sowie der Verwirklichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung dient, darf der Gemeinderat mit Verordnung einen integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan beschließen.

§52 (2)

Der Gemeinderat hat mit Verordnung für unbebaute Grundflächen mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 10.000 m² einen integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan zu beschließen.

§52 (3)

Im Rahmen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sind in einem Verfahren sowohl die Flächenwidmungen der betroffenen Grundflächen als auch die Bebauungsbedingungen für jene Bauvorhaben festzulegen, die auf diesen Grundflächen ausgeführt werden sollen. Die Bebauungsbedingungen sind in Form eines Teilbebauungsplanes oder eines Gestaltungsplanes festzulegen. Die Flächenwidmungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des 2. bis 4. Abschnittes des dritten Hauptstückes dieses Gesetzes festgelegt werden, die Bebauungsbedingungen nur im Einklang mit den Bestimmungen des 7. Abschnittes des dritten Hauptstückes.

§52 (4)

Für das Verfahren für den Beschluss eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplans gelten die Verfahrensvorschriften für den Beschluss über den Flächenwidmungsplan sinngemäß.

1.1 Flächenwidmungsplan

Gem. K-ROG 2021, 2. Abschnitt, § 13 ist für den FWP normiert:

(1) Der Gemeinderat hat in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, den überörtlichen Entwicklungsprogrammen und dem örtlichen Entwicklungskonzept durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan zu beschließen, durch den das Gemeindegebiet in Bauland, in Grünland und in Verkehrsflächen gegliedert wird. Bei dieser Gliederung sind die voraussehbaren wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde sowie die

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Ortsbild zu beachten. Für übereinanderliegende Ebenen desselben Planungsgebietes dürfen, wenn räumlich funktionelle Erfordernisse nicht entgegenstehen, verschiedene Widmungsarten festgelegt werden.

- (2) Der Flächenwidmungsplan hat aus einer planlichen Darstellung zu bestehen. Zum Flächenwidmungsplan sind Erläuterungen zu verfassen, aus denen insbesondere hervorgeht, inwieweit auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse der Gemeinde Bedacht genommen wird.
- (3) Die Landesregierung hat die Form der Flächenwidmungspläne, insbesondere die Maßstäbe der zeichnerischen Darstellungen und die Verwendung bestimmter Planzeichen für die im Flächenwidmungsplan festzulegenden und ersichtlich zu machenden Flächen sowie für die Sonderwidmungen, durch Verordnung zu regeln.

1.2 Rohdaten

Das Planungsgebiet betrifft die Grundstücke Nr. 262/1, 262/2, 262/3, 262/4, 262/5, 262/6, 262/7, 262/8, 262/9, 262/10, 262/11, 262/12, 262/13, 262/14, 262/15, 262/16, 262/17, 262/18, 262/19, 262/20, 265, 266/1, 266/2, 266/3, 266/4, 266/5, 266/6, 266/7, 266/8, 266/9, 266/10, 268/1, 268/2, 268/4, 268/5, 268/7, 268/8, 268/9, 268/10, 268/11, 268/12, 268/13, 268/27, 268/28, 268/30, 268/31, 268/32, 268/33, 268/34, 268/35, 268/36, 268/37, 268/38, 268/39, 268/40, 268/41, 268/42, 268/43, 268/44, 268/45, 268/46 269/1, 269/10, 269/11, 269/12, 269/13, 269/14, 269/15, 269/16, 269/17, 269/18, 269/19, 269/20, 269/21, 269/22, 269/23, 269/24, 269/25, 269/26, 269/27 und 269/28 alle K.G. 73004 Gmünd.

Die Grundstücke dienen im Rahmen des Baulandmodells Grünleiten der Veräußerung und der Errichtung von Wohnhäusern.

Die Änderung des Teilbebauungsplanes schließt den bisher für Teilflächen des Areals geltenden Teilbebauungsplan „Grünleiten“ mit ein und berücksichtigt die ursprünglichen Bebauungsvorgaben, sodass es mit den Änderungen zu keinen Widersprüchen bei bereits bestehenden Bebauungen in den bisher umgesetzten Baustufen mit dem Teilbebauungsplan und den Flächenwidmungen kommt. Aufgrund des örtlichen Zusammenhangs – auch auf Basis des im Jahr 1999 durchgeföhrten Architektenwettbewerbes für die Entwicklung dieser neuen Ortschaft – bezieht sich die nunmehrige Überarbeitung des Teilbebauungsplanes auf das gesamte Gebiet des Ortsbereiches Grünleiten (ehemals „Staudacheraal“).

Die Verordnung zum derzeit gültigen Teilbebauungsplan kann in den wesentlichen Punkten beibehalten werden. Eine Adaptierung bzw. Präzisierung in Einzelpunkten erfolgt aus den Erfahrungen bei bisher realisierten Bauabschnitten.

Zusätzliche Punkte ergeben sich aus Besonderheiten im Umfeld der neuen Bauabschnitte (z.B.: Hangsituation).

Änderungen am bestehenden Bebauungsplan sind notwendig geworden, um auf die nunmehr geplante Erweiterung bzw. auf zukünftige Bauabschnitte reagieren zu können.

Die Erweiterung folgt in der Bebauungsstruktur den Intentionen des Gesamtentwurfs und stellt die im Wettbewerbsprojekt angedeutete Fortsetzung der Bebauung logisch fort.

Vorprüfungsverfahren VP 14, 15 und 17/D1/2025:

Im ggst. Verfahren soll die letzte Baustufe des Baulandmodells Grünleiten abgeschlossen werden. Insgesamt werden 10.051m² Bauland - Dorfgebiet ausgewiesen. Das ggst. Widmungsvorhaben entspricht, auch in Kombination mit dem TBPL "Grünleiten, Zahl: 031/3-2025/034), den Aussagen und Zielsetzungen des ÖEK idgF. Aufgrund der Lage innerhalb eines im ÖEK gekennzeichneten Wildtierkorridors ist eine SN der Jägerschaft erforderlich und sind etwaige Auflagen in den BPL bzw. in weiterer Folge in die Baubescheide zu übernehmen.

Geringe Differenzen bei den Flächenangaben zwischen den dargestellten Flächen im Bebauungsplan und der noch zu erfolgenden Naturaufnahme mit Grundstücksteilung haben keine Auswirkungen auf die Festlegung der Widmungsgrenzen. Die Grundstücksteilung hat auf Basis dieses Teilbebauungsplanes zu erfolgen.

1.3 Bebauungsplan

Im § 48 K-ROG 2021 idgF. werden die Bebauungsbedingungen in den Abs. 5, 6 und 7 normiert. Gemäß §48 (2) Zi. 3 iVm Zi. 4 des K-ROG 2021 idgF. (siehe oben) ist für „für sonstige zusammenhängende Teile des Baulandes, in denen dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Erhaltung oder Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes erforderlich ist“ und „wenn dies aufgrund der bestehenden natürlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen, kulturellen oder städtebaulichen Gegebenheiten innerhalb des Gemeindegebiets sowie der Art und des Umfangs der angestrebten Bebauung aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist,“ ein Teilbebauungsplan zu erlassen.

Gemäß §48 (8) K-ROG 2021 idgF. wird normiert: „In den Teilbebauungsplan sind die im generellen Bebauungsplan festgelegten Bebauungsbedingungen aufzunehmen. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten und die Interessen einer geordneten Siedlungsentwicklung erfordern, dürfen im Teilbebauungsplan vom generellen Bebauungsplan abweichende Bebauungsbedingungen festgelegt werden. Beschränkungen hinsichtlich der Teilung von Grundstücken, ausgenommen die Festlegung der Mindestgröße, dürfen in einem Teilbebauungsplan nicht festgelegt werden.“

1.4 Zu beachtende Planungsvoraussetzungen

Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK 2014)

Die Planbeilage zum örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Gmünd, datiert 2014, sieht für die südliche Hälfte des vom Teilbebauungsplan geregelten Gebietes Erweiterungspotential für Wohnfunktionen vor. Als Voraussetzung für eine geordnete Siedlungsentwicklung wurde mit dem örtlichen Entwicklungskonzept 2014 vom Gemeinderat die künftige Verordnung eines Bebauungsplanes beschlossen

1.5 Verfahren

Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBI. 59/2021 idgF. 17/2025 (K-ROG 2021)
Es ist auf die Normierungen des §48 zu verweisen.

Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Flächen werden die Baustufen entsprechend den Vorgaben des Teilbebauungsplanes zur Aufschließung und zum Verkauf freigegeben und sind die Käufer – wie in den bereits umgesetzten 7 Baustufen - verpflichtet binnen 7 Jahren ab Kauf ein Wohnhaus auf der erworbenen Fläche zu errichten. Andernfalls besteht für die Stadtgemeinde Gmünd ein Rückkaufsrecht für die Liegenschaft und ist dieses im Rahmen des Kaufvertrages auch entsprechend im Grundbuch verbüchert.

2. NUTZUNGSVORGABEN

2.1 Nutzung

Die Grundstücke werden derzeit als Mähwiese landwirtschaftlich genutzt.

2.2 Baumbestand

In der Natur befindet sich im östlichen Gebietsanschluss an der markanten Geländestufe eine durchgehende Baumreihe. Ansonsten ist das ebene Grundstück bewuchsfrei.

2.4 Gefährdungsbereiche

Der ggst. Planungsraum ist nicht von im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Gefahrenbereichen betroffen. Die im bestehenden Flächenwidmungsplan noch ausgewiesene 20-kV-Freileitung wurde bereits als Erdkabel verlegt.

2.5 Wegerschließung

Das Areal wird südwestlich von der Malta Landestrasse über die bestehenden Wege der Siedlung Grünleiten erschlossen. Die weitere innere Baugebieterschließung folgt dem Teilbebauungsplan und wird sukzessive errichtet.

2.6 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung erfolgen durch das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz und kann kurzfristig ohne besonders unwirtschaftlichen Aufwand hergestellt/erweitert werden.

2.7 Strom / Telekommunikation

Die vollständige Versorgung ist im Gebiet sichergestellt.

3. TEILBEBAUUNGSPLAN ALLGEMEIN

Der Gesamtraum ist im Anschluss an den für eine maximal zweigeschoßige offene Bebauung vorgesehen. Dies entspricht dem, aus den bisher festgelegten Bebauungsrichtlinien der ersten Baustufen, herausgebildeten Ortsbild von Grünleiten. Die Erschließung der neuen Bauplätze erfolgt als Fortsetzung der bisher schon bestehenden Stichstraßen.

Die siedlungsbegrenzende Hangstufe mit Baumbewuchs stellt einen ortsbildlich attraktiven Beitrag zur Siedlungsdurchgrünung dar. Die Erhaltung dieses Streifens wird daher in den Teilbebauungsplan übernommen und soll daher von der Bebauung freigehalten werden.

Die objektbezogenen Bebauungsbedingungen wurden in Abgleich mit der bestehenden Bebauung normiert.

Die Verordnung zum derzeit gültigen Teilbebauungsplan kann in den wesentlichen Punkten beibehalten werden. Eine Adaptierung bzw. Präzisierung in Einzelpunkten erfolgt aus den Erfahrungen bei bisher realisierten Bauabschnitten.

Zusätzliche Punkte ergeben sich aus Besonderheiten im Umfeld der neuen Bauabschnitte (z.B.: Hangsituation).

Änderungen am bestehenden Bebauungsplan sind notwendig geworden, um auf die nunmehr geplante Erweiterung bzw. auf zukünftige Bauabschnitte reagieren zu können.

Der Entwurf für die Erweiterung folgt in der Bebauungsstruktur den Intentionen des Gesamtentwurfs und stellt die im Wettbewerbsprojekt angedeutete Fortsetzung der Bebauung logisch fort.

ALLGEMEINE ZIELVORSTELLUNGEN:

Die bestehende Siedlungsstruktur im Maltatal und die Schwierigkeit eine verbindliche Definition für das Dorf von heute zu finden, geben keine zwingende Richtung für eine Bebauung vor.

Ziel war es daher, eine Kleinzellenstruktur im menschlichen Maßstab zu entwickeln, welche ein geordnetes Zusammenwachsen in aufgelockerter Form ermöglicht.

Ausgehend von einem Zentrum wächst die Einfamilienhausstruktur zu einer selbstbewussten „dörflichen Einheit“ zusammen.

Das Endprodukt soll dabei in allen Phasen der Entwicklung erkennbar sein.

GRUNDSTÜCKSTEILUNG:

Als Grundstruktur wurde eine parallel zum Tal verlaufende achsiale Ausrichtung der Grundstücke zu Grunde gelegt, welche in der Erweiterung fortgesetzt werden kann.

Im gekennzeichneten Bereich möglicher Gruppenwohnbauweise werden betroffenen Grundstücke auf max. 500 m² aufgeteilt.

BAUKÖRPERSTELLUNG:

Durch Vorgabe der Baufluchtlinien entsteht eine Verdichtung an den Wohnstraßen.

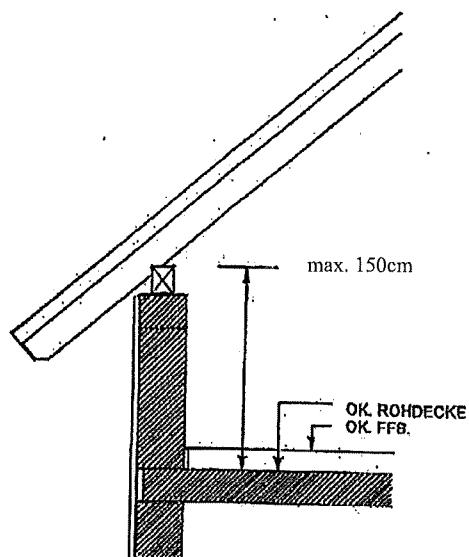
Die Situierung der Häuser untereinander bilden einerseits einen halböffentlichen Straßen-Raum, lassen andererseits eine maximale Grundfläche unverbaut wodurch in dieser Zone eine zusammenhängende Grünfläche entstehen kann.

Der Übergang von privatem Garten und unverbautem Siedlungsrand erfolgt fließend.

Einheitliche festgelegte Gestaltung von Gemeinschaftseinrichtungen und Bepflanzung der Allgemeinflächen und Wohnstraßen.

Einfamilienhäuser können individuell entstehen, lediglich die Höhenentwicklung und Dachform müssen festgelegt werden.

ANZAHL DER GESCHOSSE:



Die Festlegung der maximalen Geschossanzahl verhindert fehlgeleitete Höhenentwicklungen abweichend vom überwiegend bestehenden Orts- und Landschaftsbild. Nachdem Baumassen bei alleiniger Festlegung der Geschossflächenzahl unterschiedlich entwickelt und ausgeführt werden ist es nötig, noch andere einschränkende Regelungsmechanismen festzulegen.

Durch die Normierung einer ortsüblichen max. Kniestockhöhe, die Festlegung eines Regelgeschosses bei unüblicher Geschosseinteilung (3.0m) sowie der Vermeidung eines Kellergeschosses wird eine gegenüber dem Gebietsbestand überhöhte Höhenentwicklung weitgehend vermieden. Die Höhenentwicklung von Nebengebäude und Garagen wird durch die Gesamthöhe dieser baulichen Anlagen je nach Dachform eingeschränkt.

IDENTIFIKATIONSPUNKTE :

GESAMTANLAGE:	An der zentralen Erschließung der Siedlung sind Funktionen der gemeinschaftlichen Nutzung angeordnet.
TOPOGRAPHIE:	Natürlich gewachsene Strukturen und Landschaftselemente (Gelände und Bepflanzung) sollen weitestgehend erhalten bleiben.
ALLGEMEIN:	Von der zentralen Erschließung ausgehend entwickeln sich einzelne zusammenhängende Quartiere welche über Wohnstraßen verbunden sind. Die Wohnstraßen erfahren in bestimmten Bereichen maßvolle platzbildende Erweiterungen.
SPEZIELL:	Unmittelbare Nachbarschaft über halböffentliche Vorzonen und zusammenhängenden Grünflächen - privaten Garten.

VERKEHR:

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Einbindung mit daran liegender Bushaltestelle und Gemeinschaftseinrichtungen.

Dies betrifft sowohl den Fahrverkehr als auch die Anbindung an den bestehenden Rad –und Fußweg (R9).

Bestehende Wohnstraßen werden bauabschnittsweise erweitert.

Im Endausbau treffen die Wohnstrassen am südlichen Siedlungsrand auf eine neue Einbindung zur Maltatalstrasse. Eine 2. Zu- und Abfahrt entsteht, womit der Verkehr innerhalb der Siedlung beruhigt werden soll.

Besucher-Parkplätze werden zentral zusammengefasst um die Wohnstraßen möglichst verkehrsberuhigt zu belassen.

Eigentümer müssen jeweils zwei Parkplätze auf Eigengrund nachweisen.

Schallschutzmaßnahmen zum angrenzenden Gewerbebetrieb sowie zur Maltatal Straße wurden bereits im ersten Bauabschnitt des Baulandmodells umgesetzt.

Der Schallschutzwall entlang der Maltatal Straße wird entsprechend der Siedlungsentwicklung erweitert.

STELLUNGNAHME
zum
KÄRNTNER UMWELTPLANUNGSGESETZ 2004
Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
GRÜNLEITEN

Flächenwidmungsplanänderungen unterliegen gem. Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG 2004) idF. LGBI Nr.: 52/2004 idgF. 76/2022 der Prüfroutine dieses Gesetzes.

Das Umweltprüfungsverfahren gem. Abschnitt 2 des K-UPG kann entfallen, wenn

- a - die Festlegung der Widmung keine Grundlage für ein UVP-pflichtiges Projekt ist,
 - b - die Festlegung der Widmung keine voraussichtlichen Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat
- oder
- c - durch die Festlegung von Bauland oder einer spezifischen Grünlandkategorie und dessen zulässige Nutzungen keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen zu erwarten sind.

Screening lt. Handbuch zur SUP – 2. Auflage 2007:

Widmungskategorien Bauland-Dorfgebiet und Wohngebiet

Prüfung der SUP Relevanz (Umweltrelevanz) Ergebnis

1 im Natura 2000 - Europaschutzgebiet NEIN weiter zu 2

2 im Nahbereich/Pufferzone 2000m zu 1 NEIN weiter zu 4

4 Widmungskategorie lt. Fragebogen Relevanzprüfung Tab.1-Pkt.4 JA SUP nicht erforderlich

Zu 4: - es handelt sich um die Widmungskategorie **Bauland-Dorfgebiet**

Als **Bauland-Dorfgebiet** sind gem. §17 K-ROG 2021 idG. 15/2025 jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für Gebäude gemäß §17 (1) Zi.1-3 dieses Gesetzes gelten (Gebäude *land- und forstwirtschaftl. Betriebe, Wohngebäude samt dazugehörigen baulichen Anlagen, gewerbliche Kleinbetriebe* – *keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen, Geschäftshäuser, Bildungseinrichtungen und dergleichen*) und die unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten und den Charakter als Dorfgebiet die Voraussetzungen gem. §17 (1) Zi.3 letzter Satz dieses Gesetzes erfüllen.

Aufgrund der restriktiven Nutzungsfestlegungen im K-ROG 2021 idF. zu den Widmungskategorien Dorfgebiet und Wohngebiet ist die Errichtung eines UVP-pflichtigen Vorhabens nicht zu erwarten.

Im Zuge der Überprüfung durch die Abteilung 8 (Amt der Kärntner Landesregierung) konnten keine wesentlichen Auswirkungen der beabsichtigten Umwidmungen für die Umwelt festgestellt werden.

16) Baulandmodell Grünleiten;

Beratung und Beschlussfassung über den Rückkauf der Parzelle 262/20 KG Gmünd von Herrn Josef Brandstätter

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass Herr Josef Brandstätter (Erbe von Herrn Franz Brandstätter) nunmehr mitgeteilt hat, dass er selbst das Grundstück nicht bebauen wird und von der Möglichkeit der Rückabwicklung an die Gemeinde Gebrauch machen möchte.

Die Parzelle hat ein Gesamtausmaß von 1168 m² (Hanggrundstück). Kaufpreis war insgesamt € 47.800,--. Der Rückkauf würde zum Kaufpreis + Index erfolgen.

Es wurde mit Herrn Brandstätter vereinbart, dass das Grundstück über die Gemeinde angeboten wird. Sollte sich ein direkter Käufer interessieren, könnte das Grundstück mit Zustimmung des Gemeinderates auch direkt von Privat zu Privat verkauft werden.

Andernfalls könnte die Gemeinde das im Jahr 2023 verkauft Grundstück auch wieder zurückkaufen.

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 empfohlen, grundsätzlich den Rückkauf des Grundstückes 262/20 KG Gmünd zu beschließen. Sollte jedoch in der nächsten Zeit (vor der Abwicklung eines Rückkaufes) ein Interessent das Grundstück erwerben wollen, sollte der Gemeinderat auch einem Direktverkauf an einen neuen Bauwerber bereits jetzt grundsätzlich zustimmen.

Frau GR. Ebner stellt den Antrag, grundsätzlich den Rückkauf des Grundstückes 262/20 KG Gmünd aufgrund der vertraglichen Regelungen zu beschließen. Sollte jedoch in der nächsten Zeit (vor der Abwicklung eines Rückkaufes) ein Interessent das Grundstück erwerben wollen, stimmt der Gemeinderat auch einem Direktverkauf an einen neuen Bauwerber zu den indexierten Verkaufsbedingungen bereits jetzt grundsätzlich zu.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Frau GR. Ebner

e i n s t i m m i g

zu und beschließt grundsätzlich den Rückkauf des Grundstückes 262/20 KG Gmünd aufgrund der vertraglichen Regelungen. Sollte jedoch in der nächsten Zeit (vor der Abwicklung eines Rückkaufes) ein Interessent das Grundstück erwerben wollen, stimmt der Gemeinderat auch einem Direktverkauf an einen neuen Bauwerber zu den indexierten Verkaufsbedingungen bereits jetzt grundsätzlich zu.

17) E-Tankstelle Gmünd;

Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Vorschlag zum weiteren Betrieb der E-Tankstelle in Gmünd

Herr GR. Mößler berichtet, dass der ursprüngliche Hersteller der E-Tankstelle am Prunnerparkplatz, die Firma Enercharge, inzwischen leider insolvent ist. Es gibt auch keine Servicierung der Anlage mehr. Dies betrifft auch im gleichen Umfang die Anlage in der Gemeinde Malta. Gleichzeitig tritt auch die Problematik auf, dass die E-Tankstelle ab 1.1.2026 eichfähig sein müssen. Dieser Vorgabe entspricht die bestehende Tankstelle nicht.

Inzwischen hat die Firma AAE Naturstrom Vertrieb GmbH vorgesprochen und zwei Angebotsvarianten für die Adaptierung und den weiteren Betrieb der Anlage vorgelegt.

Grundsätzlich bestehen 3 Entscheidungsvarianten:

- Variante 1: Investition der notwendigen Umbauten durch die Gemeinde und folgender Betrieb in Kooperation mit AAE;
- Variante 2: Investition und Betrieb durch die AAE und Vergütung an die Gemeinde;
- Variante 3: Die Anlage belassen wie sie ist, mit dem Risiko, dass sie dann über kurz oder lang außer Betrieb sein wird;

Die Varianten sind in den vorliegenden Unterlagen dargestellt.

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 empfohlen, die Variante mit der Investition durch die AAE zu beschließen, wobei in diesem Zuge überprüft werden soll, ob der Strombezug für die Anlage über die EEG der Stadtgemeinde Gmünd erfolgen könnte.

Herr Vzbgm. Schober sagt, dass mit der Wahl der Variante auch festgelegt werden sollte, dass die Ladestation mit Strom aus der gemeindeeigenen Energiegemeinschaft versorgt wird.

Herr GR. Mößler stellt den Antrag, das vorliegenden Angebot der Firma AAE mit der Variante 2 des Betreiber- und Einnahmenmodells – AAE trägt die Investition – zu beschließen. Gleichzeitig wird die vorliegende Dienstleistungsvereinbarung mit AAE Naturstrom Vertrieb GmbH beschlossen. Die Ladestation soll mit Strom aus der gemeindeeigenen Energiegemeinschaft versorgt werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR. Mößler

e i n s t i m m i g

zu und beschließt das vorliegenden Angebot der Firma AAE mit der Variante 2 des Betreiber- und Einnahmenmodells – AAE trägt die Investition. Gleichzeitig wird die vorliegende Dienstleistungsvereinbarung mit AAE Naturstrom Vertrieb GmbH beschlossen. Die Ladestation soll mit Strom aus der gemeindeeigenen Energiegemeinschaft versorgt werden.

18) Grundstücksangelegenheiten:

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Familie Oberhuber auf Sondernutzung von öffentlichem Gut – Parzelle 1135 KG Kreuschlach - für die Verlegung einer Hauptwasserzuleitung zur Parzelle 1002/6 KG Kreuschlach
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Verlegung von 20kV-Leitungsanlagen in Gemeindegrundstücken im Bereich der Ortschaft Grünleiten durch die KNG-Kärnten Netz GmbH
- a) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Familie Oberhuber auf Sondernutzung von öffentlichem Gut – Parzelle 1135 KG Kreuschlach - für die Verlegung einer Hauptwasserzuleitung zur Parzelle 1002/6 KG Kreuschlach**

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass das Büro Studio b&f im Namen der Familie Oberhuber um Zustimmung zur Verlegung einer Wasserleitung auf dem öffentlichen Weggrundstück Nr. 1135 KG Kreuschlach angesucht hat.

Die Zustimmung wurde im Vorfeld bereits mit den Fraktionsvorsitzenden abgesprochen und sollte nunmehr im Stadt- und Gemeinderat formell nachgeholt werden.

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 empfohlen, wie bereits im Vorfeld abgeklärt, der Sondernutzung zuzustimmen.

Herr GR.-Ers. Pölzer stellt den Antrag, der beantragten Sondernutzung des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 1135 K.G. Kreuschlach für die Verlegung einer Wasserleitung auf Basis des vorliegenden Antrages zuzustimmen. Für die Sondernutzung ist entsprechend dem vorhandenen Muster eine Vereinbarung mit dem Genehmigungswerber abzuschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn GR.-Ers. Pölzer

e i n s t i m m i g

zu und beschließt der beantragten Sondernutzung des öffentlichen Weggrundstückes Nr. 1135 K.G. Kreuschlach für die Verlegung einer Wasserleitung auf Basis des vorliegenden Antrages zuzustimmen. Für die Sondernutzung ist entsprechend dem vorhandenen Muster eine Vereinbarung mit dem Genehmigungswerber abzuschließen.

- b) Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Verlegung von 20kV-Leitungsanlagen in Gemeindegrundstücken im Bereich der Ortschaft Grünleiten durch die KNG-Kärnten Netz GmbH**

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass die KNG-Kärnten Netz GmbH im Zuge der Infrastrukturausbaumaßnahmen im Bereich der Ortschaft Grünleiten neue 20-kV-Kabelschleifen verlegt und einen neuen Kompakttrafo aufgestellt hat. Für den Ausbau der Infrastruktur gibt es eine grundsätzlichen Beschluss des Gemeinderates (BIK – Glasfaser, Kelag – Glasfaser und KNG – Stromleitungen).

Für die Abwicklung der Entschädigung und der Zustimmung zur Grundbenützung wäre vom Gemeinderat die vorliegenden Vereinbarung zu beschließen.

Der Stadtrat hat am 9.12.2025 empfohlen, die vorliegende Vereinbarung mit der KNG zu beschließen.

Herr Vzbgm. Schober stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung mit der KNG-Kärnten Netz GmbH über die Verlegung von 20kV-Leitungsanlagen in Gemeindegrundstücken im Bereich der Ortschaft Grünleiten zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

e i n s t i m m i g

zu und beschließt die vorliegende Vereinbarung mit der KNG-Kärnten Netz GmbH über die Verlegung von 20kV-Leitungsanlagen in Gemeindegrundstücken im Bereich der Ortschaft Grünleiten.

19) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Energie;

Bericht über die aktuellen Maßnahmen aus dem Ausschuss

Herr GR. Mößler dankt den Mitgliedern des Ausschusses für die geleisteten Tätigkeiten im Jahr 2025. Im Jahr 2025 wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Abwicklung von Förderungen für Zuchttierankäufe;

Abschluss der Schlägerungs- und Aufforstungsmaßnahmen im Bereich des Kalvarienberges. Das Areal wächst bereits gut an. Im Jahr 2026 werden die Jungpflanzen freizuschneiden sein;

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung befindet sich, auch auf Basis der heutigen Beschlüsse, in Umsetzung;

Die Christbaumaktion wird mit dem Ausschuss und Freiwilligen durchgeführt;

Im Jahr 2025 konnte die Gründung der Energiegemeinschaft der Gemeinde finalisiert werden. Mit der seit Juli in Betrieb befindlichen Gemeinschaft ist es möglich den selbst erzeugten Strom auch zu nutzen.

Bis Ende Oktober konnte schon ein Anteil von 83 % des selbsterzeugten Stromes genutzt werden. Ein solcher Wert ist nur aufgrund des vorhandenen Wasserkraftwerkes möglich. Über ein volles Jahr ist dadurch mit Einsparungen für die Gemeinde in Höhe von rund € 20.000,-- zu rechnen.

Herr Vzbgm. Faller dankt dem Ausschuss für die Aktivitäten und dafür, dass auch ein neues Angebot für die Bevölkerung geschaffen wurde.

Antrag gemäß § 41 K-AGO:

Herr StR. Schiffer bringt folgenden selbständigen Antrag gemäß § 41 K-AGO ein:

Betreff: Selbständiger Antrag gemäß § 41 K-AGO auf Anordnung einer Gemeindevolksbefragung zur Erteilung der Widmung zum Bau der Wasserstoffforschungsanlage am Grundstück 1158 der KG 73019 Landfraz

I. Präambel und Begründung

Die Gemeindevolksbefragung dient der **Erforschung des Willens der Gemeindebürger** über Gegenstände aus dem **eigenen Wirkungsbereich** der Gemeinde, die von **besonderer Bedeutung** sind (§ 57 Abs. 1 K-AGO).

Das Thema Umwidmung des o.g. Grundstückes von **grundsätzlicher Tragweite** für die zukünftige Entwicklung unserer örtlichen Gemeinschaft ist. Da Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der örtlichen Gemeinschaft gelegen sein müssen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (§ 10 Abs. 1 K-AGO), ist es unerlässlich, die Bürger direkt in den Entscheidungsprozess einzubinden.

Die Einholung der direkten Meinung der Bevölkerung zu einem derart wichtigen Verhandlungsthema ist ein wesentlicher Schritt zur Gewährleistung einer breiten Akzeptanz und stärkt die lokale Demokratie.

Rechtsgrundlage: Die Anordnung einer Gemeindevolksbefragung erfolgt durch Verordnung des Gemeinderates gemäß § 57 Abs. 1 K-AGO.

Unzulässige Gegenstände: Der Antrag betrifft keine Abgaben, Tarife oder Gegenstände, die ausschließlich eine individuelle behördliche Entscheidung oder eine sonstige individuelle personenbezogene Maßnahme erfordern (§ 57 Abs. 1 K-AGO).

II. Antrag auf Beschlussfassung

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Verordnung zur Anordnung einer Gemeindevolksbefragung Der Gemeinderat beschließt die Erlassung einer **Verordnung zur Anordnung einer Gemeindevolksbefragung** gemäß § 57 K-AGO.

2. Inhalt der Verordnung Die Verordnung hat insbesondere folgende Punkte festzulegen:

Punkt	Inhalt
Gegenstand	Die Gemeindevolksbefragung wird zur Erforschung des Willens der Gemeindegäste zum Thema Umwidmung der Parzelle 73019/1158 für ein Wasserstoffforschungszentrum angeordnet (§ 57 Abs. 1 K-AGO).
Fragestellung	In dem Falle, dass das Flusskraftwerk an der Leiser bewilligt werden sollte, sind sie für (JA) oder gegen (NEIN) die Umwidmung des Grundstückes KG 73019/1158?
Abstimmungsgebiet	Die Gemeindevolksbefragung wird für das gesamte Gemeindegebiet angeordnet, da der Gegenstand von Bedeutung für die gesamte Gemeinde ist (§ 57 Abs. 2 K-AGO).
Stichtag und Tag der Befragung	Der Gemeinderat legt den Stichtag und den Tag der Gemeindevolksbefragung fest.
Durchführung	Die Durchführung erfolgt sinngemäß nach den Bestimmungen des Kärntner Volksbefragungsgesetzes, wobei die Gemeindewahlbehörde an die Stelle der Landeswahlbehörde tritt und die im Gemeinderat vertretenen Parteien zu berücksichtigen sind (§ 58 K-AGO).

Sollte das Flusskraftwerk an der Lieser nicht bewilligt werden, wird dieser Antrag zurückgezogen, um wesentliche Ressourcen einzusparen!

3. Behandlung des Ergebnisses Der Bürgermeister wird angewiesen, das ermittelte Ergebnis der Gemeindevolksbefragung, unter Angabe der Zahl der für jede Entscheidungsmöglichkeit abgegebenen Stimmen, dem zuständigen Organ (dem Gemeinderat) **zur Behandlung zuzuleiten** (§ 59 Abs. 2 K-AGO).

Der Antrag wird vom Vorsitzenden dem Stadtrat zur Vorberatung zugewiesen.

Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO

Herr Vzbgm. Faller bringt folgenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 K-AGO ein:

Baulandmodell Grünleiten – Aufschließung;

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der Förderverträge für die Bauabschnitte WVA BA8 und ABA BA 18

Erläuterung:

Mit Mails vom 11.12.2025 wurden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH die Förderverträge für die Aufschließungsmaßnahmen im Bereich Wasser und Abwasser für die Baustufen 7 und 8 des Baulandmodells Grünleiten übermittelt. Für die Annahme dieser Förderverträge sind Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten stimmt dem Dringlichkeitsantrag von Herrn Vzbgm. Faller

zu und nimmt die Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der Förderverträge für die Bauabschnitte WVA BA8 und ABA BA 18 als Tagesordnungspunkt 22) in die Tagesordnung auf.

ERLEDIGUNG DES DRINGLICHKEITSANTRAGES

22) Baulandmodell Grünleiten – Aufschließung;

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der Förderverträge für die Bauabschnitte WVA BA8 und ABA BA 18

Herr Vzbgm. Faller berichtet, dass durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH mit Mails vom 11.12.2025 die Förderverträge für die Wasser- und Kanalaufschließungsarbeiten der Baustufen 7 und 8 des Baulandmodells Grünleiten übermittelt wurden. Die Arbeiten sind bereits abgeschlossen und vollständig vorfinanziert. Um eine möglichst rasche Abrufung der Bundesmittel zu ermöglichen, sollte die Annahme der beiden Förderverträge umgehend beschlossen werden.

Der Bereich der Wasserversorgung bestehen vorläufige förderbare Investitionskosten in Höhe von € 84.600,-- und werden diese mit 19 % gefördert. Die vorläufige Förderung des Bundes beläuft sich daher auf € 16.074,00 und wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Der Bereich der Abwasserentsorgung bestehen vorläufige förderbare Investitionskosten in Höhe von € 213.700,-- und wird diese mit 40 % gefördert. Die vorläufige Förderung des Bundes beläuft sich daher auf € 85.480,00 und wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen mit halbjährlichen Raten bis 2049 ausbezahlt.

Herr Vzbgm. Faller stellt den Antrag, die vorliegenden Förderverträge mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für die Aufschließungsprojekte im Bereich des Baulandmodells Grünleiten – WVA BA 8 und ABA BA 18 – anzunehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd stimmt dem Antrag von Herrn Vzbgm. Faller

zu und beschließt die vorliegenden Förderverträge mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für die Aufschließungsprojekte im Bereich des Baulandmodells Grünleiten – WVA BA 8 und ABA BA 18 – anzunehmen.

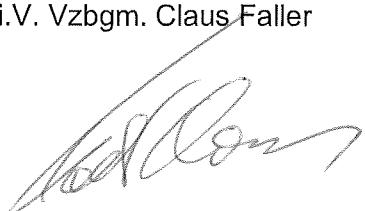
NICHTÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19.40 Uhr.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:
i.V. Vzbgm. Claus Faller



Die Protokollfertiger: